

355.0943
An4u

Ursachen und Arten
der
Offizierzivilversorgung

von

Kurt Anhalt.

UNIVERSITY OF ALABAMA
LIBRARY
MAY 3 1979



Ursachen und Arten

der

Offizierzivilversorgung

.....

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

**Eberhard Karls - Universität
Tübingen**

vorgelegt von

Kurt Anhalt

aus Kolberg a. d. Ostsee.

.....

Kolberg a. d. Ostsee

Druck: Wilh. Anhalt G. m. b. H.

1916

Nov. 20 1923

McN 21123

355.0943

AnTu

Library of the
University of Toronto

Meinem Vater gewidmet.

mac

Literatur.

1. P. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht VI. Auflage 1912.
2. Jhering, Der Zweck im Recht. Band I.
3. Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich.
4. Gaupp-Stein: Kommentar z. Z. P. O.
5. Bürgerliches Gesetzbuch.
6. Seidel, Bayr. Staatsrecht. B. III.
7. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht. II.
8. Stenographische Berichte des Reichstages, II. Session 1905/06.
9. Gesetz über die Pensionierung der Offiziere vom 31. Mai 1906.
10. M. Adam, Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen. 1915.
11. Die Militäranwärterfrage von M. Erzberger, Berlin 1914.
12. Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Berlin 1905.
13. Der verabschiedete Offizier. Eine Aufsatzreihe aus dem Deutschen Offizierblatt, Oldenburg (ohne Jahr).
14. Zivilprozeßordnung.
15. Arndt: Staatsrecht.
16. Preuß. Gesetzes Sammlung.
17. Stier-Semlo: Verwaltungs-Archiv. 123.
18. Dr. H. Preuß: Das städtische Amtsrecht.
19. Anstellungsnachrichten für Offiziere 1913.
20. Kommunalbeamten-Gesetz 1892.
21. Zentralblatt f. d. Deutsche Reich. Jahrg. 1882.
22. Ministerialblatt 1885.
23. Reichsgesetzblatt 1871, 1874, 1893, 1906.
24. Anlage zu Nr. 433 der Drucksachen des Reichstages.
25. Handelskammerberichte 1913 und 1914.
- 26/27. „Handel und Gewerbe“. Zeitschrift für die zur Vertretung von Handel und Gewerbe gesetzlich berufenen Körperschaften XX. und XXI. Jahrgang.
28. Statistisches Jahrbuch fürs Deutsche Reich; Jahrgänge 1885, 1892, 1905 und 1912.
29. Aktenmaterial aus dem Königlich Preußischen Kriegsministerium.
30. Eine Anzahl Tagesblätter und Fachschriften.
31. Kommunale Rundschau. Zeitschrift für alle Gebiete der Selbstverwaltung.
32. Kommerzienrat Felix Kraus: Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten.

UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA-CHAMPAIGN
LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2018 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

Vorwort.

Obwohl jährlich viele Offiziere im besten Mannesalter aus Heer und Marine ihren Abschied erhalten und einen neuen Beruf ergreifen müssen, hat die Frage über »Ursachen und Arten der Offizierzivilversorgung« noch keine Behandlung erfahren. Dies muß umsomehr überraschen, als die Frage von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und wegen der Anzahl der verabschiedeten Offiziere auch privatwirtschaftliches Interesse hat. Eine Erklärung hierfür kann nur in dem Mangel jeglichen Materials gefunden werden, der sich auch bei der Fertigstellung unserer Abhandlung als sehr störend erwies. Nur mit Hilfe des Herrn Kriegsministers, dem der Verfasser ganz ergebenen Dank ausspricht, ist es gelungen, einige Unterlagen für die Arbeit zu erhalten.

Ganz besonderen Dank spricht der Verfasser Herrn Major van den Bergh (Ernst) in der Verwaltungs- und Justizabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums aus, der in zuvorkommendster Weise ihm zur Seite gestanden hat. Auch dankt der Verfasser Herrn Professor Dr. Wygodzinski in Bonn, der ihm die Anregung zu dem Thema gab und Herrn Professor von Blume in Tübingen für die freundliche Mühewaltung und die Hinweise auf die zur Vervollständigung erforderlichen Ergänzungen.

Die Arbeit ist unmittelbar vor Kriegsausbruch abgeschlossen worden. Der Verfasser ging ins Feld und hat während des Krieges der Arbeit noch einen Anhang beigegeben, der einige Anregungen über die Versorgung kriegsbeschädigter Offiziere enthält.

Kurt Anhalt.

I. Teil.

Die Ursachen der Offizierzivilversorgung.

1. Abschnitt.

Die Pensionsverhältnisse der Offiziere.

Der Anspruch der staatlichen Beamten und der Offiziere des Landheeres und der Marine auf Dienstinkommen besteht zwar nicht immer und mit Notwendigkeit, aber regelmäßig; denn da die Beamten gewöhnlich ihre ganze Lebenstätigkeit, die Offiziere einen größeren oder geringeren Teil derselben dem Staate widmen und neben dem Staatsdienst einen anderen Erwerbsberuf weder haben können noch dürfen, so übernimmt der Staat regelmäßig die Verpflichtung, sie standesgemäß zu unterhalten. Die rechtliche Natur dieses Gehaltes als standesgemäßer Versorgung zeigt sich darin, daß seine Auszahlung nicht bedingt ist und durch wirkliche Leistung der Dienste, sondern auch in Krankheitsfällen, bei kürzerem Urlaub usw. erfolgt¹⁾, und daß es, soweit zum standesgemäßen Unterhalt unbedingt erforderlich, der Pfändung nicht unterworfen und unübertragbar ist²⁾.

In neuerer Zeit ist von mehreren Seiten behauptet worden, daß die Besoldung lediglich Gegenleistung für die Dienste sei, die dem Staate geleistet würden³⁾. Die Unrichtigkeit dieser Auffassung dürfte sich schon daraus ergeben, daß die Pflicht zur Versorgung die Dienstpflicht überdauert. Erfolgt einstweilige Versetzung in den Ruhestand, dann erhalten Offiziere und Beamte ein Wartegeld, bei völliger Dienstunfähigkeit eine Pension.

Auf Pension haben Beamte und Offiziere unter gewissen Umständen einen gesetzlichen Anspruch, der für die letzteren im

¹⁾ P. Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht, VI. Aufl. 1912 S. 108. Jhering, Zweck i. B., 1, S. 201.

²⁾ Zivilprozessordnung § 850 Abs. 1 Ziffer 8; Abs. 2 BGB. § 400. — Gaupp-Stein: Komm. z. Z. P. O. Anm. II, 8 zu § 850.

³⁾ Seydel: Bayr. Staatsrecht III. S. 415 und O. Meyer: Deutsches Verwaltungsrecht II. S. 46.

»Gesetz über die Pensionierung der Offiziere« (Offizierspensions-Gesetz) vom 31. Mai 1906 geregelt ist. Dieser Anspruch ist unverkürzbar, wenn der Offizier nach mindestens zehn Dienstjahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden ist. Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf Pension nur, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. In diesen Fällen wird die Pension jedoch nur solange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist¹⁾.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mark, eines pensionierten Oberleutnants nicht 1800 Mark und eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 Mark, dann kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren. Auch kann einem ohne Pensionsberechtigung ausscheidenden Offizier für die Dauer und nach dem Grade der Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von 20/60 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstinkommens zugebilligt werden²⁾. Offiziere, welche durch besondere, im § 11 des Offizierspensionsgesetzes aufgezählte Gründe dienstunfähig werden, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf die sogenannte Verstümmelungszulage.

Wie bereits angeführt, haben Offiziere mit mehr als 10 Dienstjahren einen Anspruch auf Pension, wenn sie »zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes« dauernd unfähig geworden sind. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Offizierspensionsgesetz von den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Beamten in Zivilstellung, und gerade diese Bestimmung ist es, aus der sich weitgehende Folgerungen ergeben. Im juristischen Sinne ist der Offizier ein Staatsbeamter, die von ihm verwaltete Stelle im Heere ist im rechtlichen Sinne ein Staatsamt, die ihm obliegenden Pflichten sind Beamtenpflichten. Das ist allgemein anerkannt³⁾. Anderer Meinung sind nur Arndt⁴⁾ und Laband⁵⁾.

1) O. P. G. § 1.

2) O. P. G. § 7.

3) Vergl. Gordan in Hirths Annalen 1908, 483 fg.

4) Arndt: Staatsrecht. S. 551.

5) Laband: Deutsches Reichsstaatsrecht. 5. Aufl. 1909. S. 358.

Diese Verschiedenheiten zwischen Offiziers- und Beamten-Pensionsgesetz werden allseitig unangenehm empfunden. Für die Finanzen der öffentlichen Körperschaften, also für das Reich, bedeuten die aus militärischen Gründen erfolgenden Verabschiedungen der Offiziere eine große Belastung, während die Offiziere in den unteren Stellen (Leutnant, Oberleutnant und Hauptmann) in sehr vielen Fällen darauf hinweisen, daß nicht nur die ihnen zugestandene Pension zu gering sei, sondern daß sie sich in jeder Beziehung für fähig erachten, den militärischen Dienstleistungen ihrer Stelle auch weiterhin gerecht zu werden. Diese verabschiedeten Offiziere fühlen sich als »unverbraucht« und sie sind es in erster Linie, mit denen sich die nachfolgenden Untersuchungen beschäftigen sollen.

Aus den vorliegenden Unterlagen über die Pensionierungen der Offiziere ergibt sich, daß bei den Regimentskommandeuren und höheren Offizieren in letzter Zeit im frühen Lebens- und Dienstalter zur Verabschiedung geschritten wird, bei den andern Offizieren dagegen im späteren Alter. Eine Vergleichung der Jahre 1886/87 mit dem Jahre 1903 zeigt z. B. für das preußische Kontingent folgende Zahlen.

Es wurden pensioniert:

1886/87 Kommand. Generäle . .	im 69. Lebens-	u. 55. Dienstjahr			
1903	-	-	63.	-	48.
1886/87 Divisions-Kommandeure	-	61.	-	-	47.
1903	-	58.	-	-	42.
1886/87 Brigade - Kommandeure	-	58.	-	-	43.
1903	-	56.	-	-	40.
1886/87 Regts. - Kommandeure	-	54.	-	-	37.
1903	-	53.	-	-	36.
1886/87 Batl.-Kommandeure . .	-	48.	-	-	32.
1903	-	49.	-	-	30.
1886/87 Hauptleute u. Rittmeister	-	41.	-	-	24.
1903	-	42.	-	-	23.
1886/87 Oberleutnants u. Leutnants	-	31.	-	-	12.
1903	-	32.	-	-	13.

Während demnach im Jahre 1903 die Regiments-Kommandeure, Hauptleute und Rittmeister, Oberleutnants und Leutnants bei der Verabschiedung an Lebensjahren älter waren als die Inhaber der gleichen Rangstellen in den Jahren 1886/87, hat sich in allen

Rangstellen die Anzahl der bis zur Pensionierung zurückgelegten Dienstjahre beträchtlich vermindert. Die kommandierenden Generale, welche 1903 pensioniert wurden, waren an Lebensjahren 6 und an Dienstjahren 7 jünger als die 1886/87 verabschiedeten; bei den Divisionskommandeuren betrug der Unterschied in jenen Zeitpunkten an Lebensjahren 3 und Dienstjahren 5. Die Angaben über Lebens- und Dienstalter in den übrigen Rangstellen weisen im Jahre 1903 gegen 1886/87 nicht so große Unterschiede auf, es ergibt sich sogar, daß die Verabschiedungen der Leutnants und Oberleutnants 1903 um ein Dienstjahr später erfolgte als im Jahre 1886/87.

Diese »Verjüngung« des Offizierkorps, die im Deutschen Reiche stärker vor sich gegangen ist als in anderen Ländern, namentlich schneller als in Frankreich und Italien, worüber wir Angaben erhalten konnten, ist nicht nur auf militärische Gründe zurückzuführen, sondern auch auf körperliche und geistige Ursachen bei den betreffenden Offizieren. In der Begründung der Vorlage des Offizierspensionsgesetzes, die dem Reichstage am 28. November 1905 zuging, heißt es u. a.: »daß die Anforderungen, welche im Frieden zum Zwecke der kriegsmäßigen Ausbildung des Heeres durch Steigerung der Leistungen an die körperlichen und geistigen Kräfte der Offiziere gestellt werden müßten, im Laufe der Jahre erheblich gewachsen seien«¹⁾. Die natürliche Folge davon ist das früher eintretende Versagen der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Offiziere namentlich in den höheren Altersklassen, in denen ja auch, wie gezeigt wurde, die Verabschiedungen viel eher als 1886/87 eintraten, als das Deutsche Reich noch die dreijährige Dienstzeit hatte.

Bei der hohen Bedeutung aber, welche ein geistig und körperlich frisches, jederzeit felddienstfähiges und den hohen Anforderungen des Krieges unbedingt gewachsenes Offizierkorps für die Schlagfertigkeit der Armee hat, ist es unvermeidlich, daß viele Offiziere ihre Dienststellung verlassen und somit den Lebensberuf aufgeben müssen in einem Lebensalter, das für andere Stände erst der Beginn des Aufsteigens in die höheren und besser besoldeten Stellen ist, die ihnen ein Verbleiben im Berufe sowie in sicherer wirtschaftlicher Lage noch viele Jahre gewährleisten. Die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden »militärischen« Gründe bezwecken neben einer Verjüngung des Offizierkorps vor allen Dingen die

¹⁾ Stenogr. Ber. d. Reichstags, II. Sess. 1905/06, 2. Anlageb. S. 1102.

Aufgabe, nur wirklich befähigte Personen als Offiziere zu behalten. und in die Führerstellen aufrücken zu lassen, Das deutsche Offizierkorps ist deshalb in seinem Innenverhältnis demokratischer als jeder andere Berufsstand.

Das Lebensalter der in Frankreich, Italien und Deutschland verabschiedeten Offiziere stellt sich im Durchschnitt bei den

Komm. Gene- rälen auf	65	in Frankreich	60	in Italien	60	in Deutschland
Divisions- Kommandeuren	65	»	»	60	»	»
Brigade- Kommandeuren	62	»	»	55	»	»
Regiments- Kommandeuren	60	»	»	52	»	»
Bataillons- Kommandeuren	57	»	»	52	»	»
Haupt- leuten	53	»	»	45	»	»

Wenn in Frankreich die verabschiedeten Offiziere in allen Dienstgraden an Lebensjahren älter sind als in Italien und bei uns, muß beachtet werden, daß die in jener Zusammenstellung angegebenen Lebensalter für Frankreich die Altersgrenzen sind, in denen die Offiziere ausscheiden müssen. Eine derartige Bestimmung kennen Italien und Deutschland nicht, und jene Angaben enthalten deshalb nichts über die Ausscheidungen vor Erreichung dieser Grenze. Ein Vergleich zwischen Italien und Deutschland zeigt, daß nur die verabschiedeten kommandierenden Generäle, sowie die Brigade- und Regiments-Kommandeure gleichaltrig sind, während in allen anderen Rangstellen bei uns die Pensionierung früher erfolgt, bei Bataillons-Kommandeuren und Hauptleuten um 4 Jahre, bei den Divisions-Kommandeuren um 2 Jahre.

Daß in Wirklichkeit aber die »Verjüngung« des deutschen Offizierkorps dem französischen gegenüber größere Fortschritte gemacht hat, geht aus dem Durchschnittsalter einiger Dienstgrade hervor. So findet man in Frankreich die Oberstleutnants zwischen dem 44. und 58. Lebensjahre, die Obersten zwischen dem 54. und 60. Lebensjahre, während sie in Deutschland nicht über 55 Jahre alt sind; der Bataillons-Kommandeur ist dort zwischen 38 und

56 Jahre alt, bei uns nicht über 52; die französischen Hauptleute sind 30 bis 47 Jahre alt, die unsrigen 32 bis 47.

Aus den hier angezogenen Gründen sind naturgemäß auch die Pensionsbeträge in den einzelnen Etatsjahren gewachsen. Die verabschiedeten Offiziere der Armee bezogen:

			pro Kopf
1886/87 an Pensionen	22 377 470 M.	od. im Durchschn.	1219 M.
1895 » »	32 108 690 M.	» » »	1434 M.
1903 » »	40 233 631 M.	» » »	1692 M.

Die Zahl der eine Pension beziehenden Offiziere betrug:

1886/87 bei einer Etatstärke von	17 863	8 639	48 %
1895 » » »	21 931	10 526	48 %
1903 » » »	23 327	11 823	50 %

Im ersten Jahr dieser Berichtszeit stellte sich die Zahl der eine Pension beziehenden Offiziere auf 48 % des aktiven Bestandes, im letzten Jahre aber schon auf 50 %, während über die Verhältnisse späterer Jahre keine Angaben zu erhalten waren, da deren Spezialisierung im Etat nicht erfolgt. Weil jedoch im Reichshaushalt die Gesamtausgaben für die in Betracht kommenden Titel 74, 79 und 80 keine Zunahme, ja in einzelnen Fällen wegen der geringeren Zahl der Kriegsveteranen sogar eine Abnahme erfuhren, darf angenommen werden, daß der Prozentsatz der eine Pension beziehenden Offiziere nicht zugenommen hat.

Andererseits kann aus den von uns ermittelten Angaben über die Pensionsbeträge gefolgert werden, auch wenn es sich hierbei nur um Stichproben handelt, daß jährlich weniger Pensionierte wegfallen als hinzukommen. In dem Zeitabschnitt von 1874 bis 1888 ist der Pensionsfonds um 12 Millionen Mark oder um $\frac{4}{5}$ Millionen jährlich gestiegen; von da ab bis 1901 hat er dagegen eine Steigerung von 38 Millionen oder von 2,75 Millionen Mark jährlich erfahren. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß wiederholt Aufbesserungen der Gehälter und dementsprechend auch Erhöhungen der Pensionsbezüge vorgenommen worden sind.

Für die Annahme, daß weniger Pensionierte abgegangen als hinzugekommen sind, sprechen auch die folgenden Tatsachen. Im Jahre 1886 sind 603 Offiziere des Reichsheeres und 12 der Marine in Pension gegangen oder 3,3 bzw. 2,2 %. Die entsprechenden Zahlen für

1890	betragen	590	oder	3,0 ⁰ / ₀	beim	Heere	u.	11	oder	1,8 ⁰ / ₀	b. d.	Marine
1895	„	560	„	2,5 ⁰ / ₀	„	„	„	17	„	2,3 ⁰ / ₀	„	„
1900	„	607	„	2,8 ⁰ / ₀	„	„	„	22	„	2,4 ⁰ / ₀	„	„
1903	„	642	„	2,3 ⁰ / ₀	„	„	„	15	„	1,3 ⁰ / ₀	„	„

Daß bei den Pensionierungen der Offiziere aller Rangstellen in erster Linie militärische Gründe ausschlaggebend sind, dürfte durch die Zunahme unbesetzter Offizierstellen erhärtet werden. Das erreichbare Material läßt vermuten, daß die Militärverwaltung lieber viele Stellen unbesetzt läßt, als sie Personen zuzuerkennen, deren Befähigung ihr nicht ausreichend erscheint. Dieser Mangel macht sich in den drei unteren Rangstellen am meisten bemerkbar.

Berechnet man unter Zugrundlegung der bisherigen Steigerung die Zahl der unbesetzten und unbesetzbaren Stellen im Offizierkorps, dann ergibt sich für das Jahr 1915 ein Fehlbetrag von 3545 Offizieren gegenüber 3253 im Jahre 1913 und 865 im Jahre 1905. In diesem Jahre machten die unbesetzten Stellen 4,5⁰/₀ von der etatsmäßigen Gesamtsumme aus, um dann für das Jahr 1913 infolge der großen Heeresvermehrung auf 13,3⁰/₀ anzuschwellen. Wenn in den Jahren 1910/11 der Vomhundertsatz der unbesetzten Stellen gegen die Vorjahre zurückging, dann dürften sich hier Zusammenhänge mit der allgemeinen Wirtschaftslage ergeben. Weil in den Jahren 1907 bis 1909 die deutsche Volkswirtschaft unter einer Depression zu leiden hatte, welche die Kräfte der vorhergehenden Hochkonjunktur ausglich, werden viele junge Leute den Offiziersberuf erwählt haben, die in anderen Erwerbsberufen entweder gar nicht oder nur unter schwierigeren Verhältnissen als sonst unterkommen konnten. Wir finden hier dieselbe Erscheinung wie bei den akademischen Berufen: Ist ein zu großer Andrang in einem dieser Berufe anhaltend gewesen, wodurch die Erwerbsmöglichkeiten nach Ablauf des Studiums erschwert werden, dann wendet sich die studierende Jugend einem anderen Fache zu, oft unter Hintenansetzung der erforderlichen Fähigkeiten und Neigungen.

Andererseits läßt die folgende Zusammenstellung eine Vergrößerung des Offiziersmangels erkennen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage sich bessert und einer Hochkonjunktur entgegengeht. Das zeigen die Angaben der Jahre 1905 bis 1907. Die Annahme, daß ein Kausalzusammenhang zwischen allgemeiner Wirtschaftslage und der Zahl der unbesetzten Offiziersstellen besteht, dürfte jedenfalls nicht dadurch widerlegt werden, daß beide Erscheinungen zeitlich nicht genau zusammenfallen.

Aber noch in weiterer Hinsicht ist die folgende Zusammenstellung über die Zahl der Fehlstellen im Offizierkorps bemerkenswert. Vergleicht man die einzelnen Waffengattungen untereinander, dann ist festzustellen, daß bei der Infanterie und beim Train in jedem Jahre Anwärter fehlen, bei den Pionieren war in der Berichtszeit nur im Jahre 1911 ein Ueberschuß und zwar von 8 Anwärtern vorhanden, bei der Fußartillerie in zwei Jahren, bei der Feldartillerie und den Verkehrstruppen in drei, dagegen bei der Kavallerie in sieben oder neun Jahren. Der Ueberschuß bei dieser letzten Waffengattung dürfte auf soziale Faktoren zurückzuführen sein, weil auch unter den Offizieren der einzelnen Waffengattungen Standesunterschiede bestehen, und mancher nur Kavallerieoffizier wird, um im späteren bürgerlichen Leben eine höhere soziale Stellung einzunehmen. Der grundbesitzende Adel ist stark bei der Kavallerie vertreten, und es gibt bei dieser Waffengattung Regimenter, deren Offiziere nur adelig sind.

Die Fehlstellen im Heere:

Nach dem Stande am 1.10. 14.	Inf. Jäger u. Schützen	Kavallerie	Feldartillerie	Fußartillerie	Ing. Pionier Korps	Verkehrstruppen	Train	Summe der Fehlstellen	In % der Etatsstellen	Zahl d. Fähnriche u. Fahnenjunker am 15.11.13	In % auf den Leutnants-etat
1905	799	10	46	45	25	17	23	865	4,5	1018	12,1
6	828	+37	62	31	17	12	15	928	4,7	1092	12,9
7	976	+86	+10	45	42	28	10	1005	5,1	1112	13,1
8	944	+77	+54	41	68	23	12	957	4,7	1205	14,1
9	878	+89	+17	11	55	+ 6	11	843	4,2	1295	15,1
10	657	+83	29	+17	23	+30	25	604	3,0	1435	11,8
11	595	+95	6	+37	+ 8	+22	14	453	2,3	1528	12,6
12	992	+81	226	88	58	9	33	1325	6,3	1742	14,4
13	2291	129	324	72	183	163	91	3253	13,3	2220	16,4

2. Abschnitt.

Die Pensionsbeträge.

Die Verbesserungen des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 lassen deutlich drei Ziele erkennen:

1. Aufbesserung der Pensionsbeträge der drei unteren Dienstgrade, aber nicht in dem Maße, daß jeder verabschiedete Leutnant und Oberleutnant so günstig gestellt wird, daß er keinen anderen Beruf zu ergreifen braucht.

2. Wesentliche Aufbesserung der Pensionen der mittleren Dienstgrade, also der Bataillons-Kommandeure und etatmäßigen Stabsoffiziere.

3. Endlich soll ein höherer Prozentsatz der höheren Dienstgrade namentlich der Regiments- und Brigade-Kommandeure die Höchstpension erreichen können.

Auf Grund des erwähnten Gesetzes beträgt die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich $20/60$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahre um $1/60$ bis auf $45/60$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Dienstinkommens; jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Dienstinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $1/120$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Diese in § 6 des Offizierspensionsgesetzes festgelegten Bestimmungen decken sich wörtlich mit § 34 des Reichsbeamtengesetzes.

Während jedoch die Beamten in der Regel die Höchstpension erreichen, bildet diese für die verabschiedeten Offiziere die Ausnahme.

Auf Grund der Nachweisungen, welche der Reichskanzler der Budgetkommission für den Reichshaushalt des Etatjahres 1905/06 vorlegte und die den Zeitabschnitt von 1886/87 — 1903 umfassen, ergibt sich folgendes ¹⁾.

Nur die verabschiedeten Kommandierenden Generäle erreichen in dieser Berichtszeit alle die Höchstpension, ebenso die Admirale, von den Divisions-Kommandeuren $91,3\%$, den Brigade-Kommandeuren $62,5\%$ und den Regiments-Kommandeuren nur $15,1\%$

¹⁾ Anlage zu Nr. 433 der Drucksachen.

Diese Verhältnisse sind ungünstig genug, werden aber noch übertroffen von denen für die mittleren und unteren Dienstgrade. Von den verabschiedeten Bataillons-Kommandeuren erreichten nur 1,3 % in jener Zeit den Anspruch auf die Höchstpension auf der Grundlage ihres Dienstinkommens; von den Hauptleuten und Rittmeistern 0,14 % und von den Oberleutnants und Leutnants nur 0,02 %. Die verabschiedeten Oberleutnants und Leutnants mit dem Anspruch auf die Höchstpension entfielen in jener Berichtszeit allein auf des bayrische Kontingent, während in Preußen, Sachsen und Württemberg kein Offizier dieses Dienstgrades mit der Höchstpension abging. Auch wurden im sächsischen und württembergischen Kontingent keine Hauptleute und Rittmeister mit dem Anspruch auf die Höchstpension verabschiedet, in Preußen nur 7 und in Bayern 11.

Bemerkenswert an diesen Tatsachen erscheint vor allem, daß trotz der nicht größer gewordenen Zahl der Verabschiedungen die Verhältnisse für die Pensionierung nicht besser geworden sind. Die in so großer Anzahl erreichten Höchstpensionen in den unteren Dienstgraden fallen hauptsächlich in die Jahre vor 1896 und dürften heute kaum noch vorkommen.

Die Eigenart des militärischen Berufs, besonders auch der Umstand, daß nur rund 2,5 % der Leutnants Regiments-Kommandeure werden können, führt im Unterschiede zu anderen Berufen von gleicher sozialer Bedeutung dahin, daß in der Zeit von 1901 bis 1903, worüber Angaben vorliegen, nur 1 % der Offiziere das Lebensalter von 65 Jahren überschritten, nur 2 % erreichten ein Alter von 60 bis 64 Jahren und 11 % waren 55 bis 59 Jahre alt. Demnach waren 86 % aller eingetretenen Offiziere vor dem 55. Lebensjahre abgegangen, also in einem Lebensalter, in dem die Mitglieder anderer Berufskreise sich zur Erfüllung ihrer Pflichten noch völlig in der Lage fühlen.

Aus dem Dienst der allgemeinen Verwaltung sind dem gegenüber in den Jahren 1901 bis 1903 ausgeschieden:

41,7 % mit einem Alter von 65 und mehr Jahren	}	58,4 %
16,7 % mit 60 bis 64 Jahren und		
12,5 % mit 55 bis 59 Jahren.		

In diesem Berufszweige waren demnach 70,9 % aller Erwerbstätigen älter als 55 Jahre gegen 14 % im Heere.

Aus der Justizverwaltung sind in jenem Zeitabschnitte ausgeschieden:

65 Jahre und älter	72,41 ⁰ / ₀	} 77,72 ⁰ / ₀
60 bis 64 Jahre	5,31 ⁰ / ₀	
55 bis 59 Jahre	8,22 ⁰ / ₀	

so daß hier sogar 85,94 ⁰/₀ aller Festangestellten ein Lebensalter von 55 und mehr Jahren erreicht hatten und somit die Verhältnisse in diesem Berufe noch günstiger lagen als bei der allgemeinen Verwaltung.

Aus diesen Gegenüberstellungen der Offiziere einerseits und der Beamten der Justiz und allgemeinen Verwaltung andererseits ergibt sich als gerechte Forderung, den Offizieren im allgemeinen mit 55 Lebensjahren, d. h. mit 35 Dienstjahren die Höchstpension erreichen zu lassen. Denn die langjährige Erfahrung lehrt, daß der Offizier in den meisten Fällen zu diesem Zeitpunkte abgehen muß, weil er verbraucht ist. Nur wenige Offiziere können über dieses Alter hinaus im Dienste bleiben, während der weit größere Teil, nach unseren Ermittlungen 86 ⁰/₀, der Schlagfertigkeit der Armee zum Opfer fallen muß.

Diese ohnehin schon ungünstigen Verhältnisse der Offiziere werden es aber dadurch in letzter Zeit noch mehr, daß die Feldzugsteilnehmer in den oberen Dienstjahren schon anfangen zu verschwinden. Die Offiziere werden älter, ohne daß sie deshalb mehr Dienstjahre haben, weil die Feldzugsjahre bei Gehalts- und Pensionsberechnung doppelt gezählt werden.

Die geschilderten, wenig erfreulichen Tatsachen, welche mit den Verabschiedungen der Offiziere verbunden sind, haben eine über den Rahmen des aktiven Offizierkorps hinausgehende Bedeutung, weil sie mitbestimmend sind für die Berufswahl der Söhne aus gebildeten Kreisen. Offiziere, die nach ihrer Meinung zu früh verabschiedet sind und deren Pensionsbezüge zum standesgemäßen Unterhalt nicht ausreichen, werden kaum ihre eigenen Söhne dem Offiziersberuf zuführen. Die wirtschaftliche Sicherstellung der Kinder ist die erste Aufgabe, welche die Erziehung zu erfüllen hat, und diese Sicherstellung wird nicht zuletzt die späteren Lebensjahre in Betracht ziehen müssen. Es ist entmutigend für einen Mann, von vorneherein bei der Berufswahl damit rechnen zu müssen, daß er höhere Dienstgrade kaum jemals erreichen kann und bei seiner etwaigen Verabschiedung eine Pension erhält, die eben ausreicht,

seine dringendsten Existenzbedürfnisse zu befriedigen. Wird der Offizier der mittleren Dienstgrade pensioniert, dann hört seine Aktivität meist in einer Zeit auf, die an die Erziehung seiner Kinder hohe wirtschaftliche Anforderungen stellt. Hierzu reichen die Pensionsbezüge in der Regel jedoch nicht aus, so daß andere Einkommensquellen nutzbar gemacht werden müssen. Hat der verabschiedete Offizier ein ausreichendes Besitzeinkommen, dann wird er seine Pensionierung nicht sehr schmerzlich empfinden. Aber hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der meisten Offiziere scheinen falsche Vorstellungen zu herrschen. Nur wenige Offiziere sind im Besitze eines Vermögens, das eine auskömmliche Rente abwirft während der größere Teil, meist Söhne von Offizieren und Beamten, entweder gar kein oder ein sehr geringes Vermögen besitzt. Besteht dieses Vermögen in Geldkapital und reicht die Rente nicht aus zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse, dann besteht für den verabschiedeten Offizier die Gefahr, daß er Vermögensteile verbraucht und dadurch seiner wirtschaftlichen Existenz einen Teil seiner Unterlage entzieht.

Diese ungünstigen Pensionsverhältnisse der Offiziere sind sicherlich ein Grund für die große Anzahl der Fehlstellen im Heere, auf die bereits schon hingewiesen wurde, und die die Schlagfertigkeit des Heeres zweifellos schädigen. Je weniger Offiziere in den unteren Dienststellen vorhanden sind, desto unvollkommener wird die Ausbildung des einzelnen Mannes sein. Der Kriegsminister hat auf der Tribüne des Reichstages denn auch öffentlich bekannt, daß ein neues Pensionsgesetz der Offiziere nötiger sei als eine Heeresvermehrung. Und zwischen den Zeilen seiner Ausführungen war deutlich zu lesen, daß dem mangelnden Nachschub an Offiziersersatz am besten durch eine Verbesserung der Pensionsverhältnisse abgeholfen werden könne.

Daß die materielle Lage der aktiven Offiziere nicht die Ursache für den Offiziersmangel ist, darf aus dem Nichtvorhandensein berechtigter Klagen geschlossen werden. Es hätte dann die Anzahl der Fehlstellen immer abnehmen müssen, wenn die Gehälter erhöht wurden, was wiederholt seit der Reichsgründung geschehen ist. Die tatsächlichen Verhältnisse legen indessen davon Zeugnis ab, daß die Zunahme der unbesetzten Stellen mit den Gehaltsfragen in keinerlei Verbindung steht. Die Ungewissheit über den Zeitpunkt der Pensionierung ist vielmehr die Ursache, die in vermögensrechtlicher Hinsicht an erster Stelle steht.

Weil von den verabschiedeten Offizieren in den unteren Dienststellen nur in besonderen Ausnahmefällen die Höchstpension ihres Dienstinkommens erreicht wird und diese Beträge nicht ausreichen, um mehr als die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, verdient die Frage der Berufswahl nach der Verabschiedung besondere Aufmerksamkeit. Der Offizier ergreift seinen Beruf allerdings, um in ihm seine Lebensaufgabe zu erfüllen und will ihn nicht als ein Durchgangsstadium für sein späteres Fortkommen betrachten, wie es bei den Personen der Unterklassen der Fall ist. Aber aus militärischen und gesundheitlichen Gründen muß, wie bereits oben mitgeteilt und auch allgemein bekannt ist, die größte Anzahl der jungen Offiziere weit eher abgehen, als die Lebenskraft verbraucht ist, und es würde volkswirtschaftlich auch wenig erfreulich sein, wenn die Ueberzahl der verabschiedeten Offiziere ihr ferneres Leben untätig verbringen würde. In diesem letzten Hinweis liegt auch ein Grund dafür, daß die Pensionbemessung der unteren Dienstgrade nicht so günstig gestaltet werden darf, daß die jüngeren Offiziere nach ihrer Entlassung auf jedes weitere Einkommen verzichten können, ganz abgesehen davon, daß die Reichsfinanzen eine derartige Belastung unter den heutigen Verhältnissen garnicht zu ertragen vermögen. Unter solchen Umständen würde sicherlich zu der Offizierslaufbahn ein viel größerer Andrang sein als heute, weil mancher Anwerber die Beschwerlichkeiten des Dienstes durch eine baldige Verabschiedung abzulösen wüßte. Daraus ergibt sich für die Pensionsbemessung der unteren Dienstgrade ohnehin schon ein Interessengegensatz, wie er im gesamten Wirtschaftsleben auftritt, und der bei der Fortsetzung aller Einkommenszweige sich bemerkbar macht.

Ist der verabschiedete Offizier der unteren und mittleren Dienstgrade nicht im Besitze eines Vermögens, dessen Ertrag seine Pension in ausreichendem Maße ergänzt, so ist er zu einer neuen Berufswahl gezwungen, die durch seine bisherige Stellung nicht selten durch seinen Gesundheitsstand, meist aber auch durch mangelnde spezielle Vorbildung eher erschwert als erleichtert wird. Daher muß es anerkannt werden, daß die maßgebenden Stellen sich unausgesetzt mit der Frage beschäftigt und bereits ermutigende Resultate erzielt haben, wenn auch eine zufriedenstellende endgültige Lösung der ebenso wichtigen wie schwierigen Frage bisher noch nicht gelungen ist.

II. Teil.

Die Arten der Offizierzivilversorgung.

1. Abschnitt.

Eine allgemeine Betrachtung.

Ist der Offizier nach seiner Verabschiedung gezwungen, sich neben der Pension ein weiteres Arbeitseinkommen zu verschaffen, dann kann dies sowohl in bürgerlichen als auch in öffentlichen Berufen geschehen. In den meisten Fällen wird dann der Beruf ergriffen, der am leichtesten zu erreichen ist und namentlich die wirtschaftlich Schwachen überlegen sich kaum, ob ihnen die Tätigkeit in diesem neuen Berufe auch die erforderliche Befriedigung zu verschaffen vermag. Fast stets wird der Offizier in den unteren und mittleren Dienstgraden von der Verabschiedung überrascht, und da er völlig in seinem bisherigen Berufe aufgegangen ist, hat er sich bis dahin weder die Fähigkeiten noch die Erfahrungen angeeignet, ohne welche eine Entscheidung in der Berufswahl niemals erfolgen sollte.

Im allgemeinen darf behauptet werden, daß der verabschiedete Offizier einen öffentlichen Beruf lieber wählt als einen privaten. Jener gewährt nach fester Anstellung ein sicheres Einkommen, dieser kann aus irgendwelchen Gründen wieder verloren gehen. Auch ist der öffentliche Beruf, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, mit einer Pension verknüpft, welche eine angenehme Ergänzung der Offizierspension ist.

Wenn der Offizier Gelegenheit haben soll, bei seiner Verabschiedung einen öffentlichen Beruf d. h. eine Anstellung im Dienste des Staates und der Gemeinde zu finden, dann müssen solche Stellen freigehalten werden. Einem solchen an den Staat gestellten Verlangen steht jedoch entgegen, daß der Offizier seinen Beruf als Lebensberuf und nicht als Uebergangsstadium und Vorbereitungszeit auffaßt, wie es bei den Unterklassen des Heeres der Fall ist. Auch wird es trotz der stark fortschreitenden Arbeitsteilung nicht möglich sein, einen für Offiziere entsprechenden Beruf zu finden, für den der

Militärdienst als besonders geeignete Vorbereitung erscheint. Außerdem müßte es sich um einen Beruf handeln, der geeignet wäre, wenigstens die Mehrzahl der verabschiedeten Offiziere aufzunehmen.

Gegen die Durchführung eines derartigen Planes, für alle verabschiedeten Offiziere in einem einzigen oder in mehreren Berufen entsprechende Stellen offen zu halten, lassen sich außer jenen praktischen noch Gründe der sozialen Gerechtigkeit geltend machen. Der Staat muß als seine Beamten die Anwerber aus allen Schichten aufnehmen, wenn sie die Bedingung erfüllen und die Befähigung nachweisen, welche die Ausübung des betreffenden Berufs erfordert. Es dürfte aus sozialen Gesichtspunkten heraus niemals angängig sein, die gewesenen Offiziere vorweg zu begünstigen, zumal jeder Leutnant bei seinem Eintritt in das Heer weiß, daß die Mehrzahl der Offiziere vorzeitig den Dienst aufgeben muß.

Dieser Auffassung haben auch die gesetzlichen Maßnahmen Rechnung getragen. Sie sehen eine Versorgung der unteren Dienstgrade vor und in dieser scheinbaren Bevorzugung der sogenannten Militäranwärter, die im Mannschaftsversorgungsgesetz ihren Ausdruck findet, wird man bei objektiver Würdigung der Verhältnisse eine Ungerechtigkeit gegen die verabschiedeten Offiziere nicht erblicken können. Es handelt sich eben um durchaus verschiedenartige Grundsätze, aus denen sich die verschiedenartigen Rechtsverhältnisse entwickelt haben. Die zwölfjährige Dienstzeit der Unteroffiziere ist Mittel zum Zweck, der Offizier ergreift seinen Beruf aber als Selbstzweck. Deshalb erhält der verabschiedete Offizier auch eine Pension, der Unteroffizier dagegen einen Anspruch auf einen geeigneten Posten in der Zivilverwaltung. Würde der Staat die Verpflichtung übernehmen, für seine frühzeitig ausgeschiedenen Offiziere in derselben Weise zu sorgen wie für seine Unteroffiziere, dann würde bei einem Teil der Offiziere der Offizierstand nicht mehr Beruf, sondern Durchgangsstadium werden. Dann würden aber auch seine Leistungen leiden. Was nützt der Armee ein Offizierkorps, in dem ein Teil nur eine Versorgung erreichen will nach einer bestimmten Zeit, anstatt dauernd nach Vervollkommnung in dem erwählten Beruf zu streben. Daß im Offizierkorps unter diesen Umständen nicht mehr soviel gearbeitet werden würde, ist klar.

Hinsichtlich der Militäranwärter bestimmt § 15 des Mannschafts-Versorgungs-Gesetzes, daß Kapitulanten durch zwölfjährige Dienstzeit Anspruch auf den Zivilversorgungsschein erwerben, wenn

sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen. Als Kapitulant gelten nach § 1 d. M. V. G. diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Militäranwärter ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheines nach Antrag A. der Grundsätze für die Besetzung der mittleren Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern v. 7/21, März 1882¹⁾. Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt²⁾. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885³⁾ ist das Stellenverzeichnis und dessen Nachträge aller derjenigen Stellen genehmigt, die als Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erachten und als solche den Militäranwärtern vorbehalten sind. Die Beamten der Gemeinden in der Forstverwaltung fallen nicht unter das Gesetz, vielmehr bleiben diese Stellen den Forstversorgungsberechtigten vorbehalten.

Die meisten Staaten haben es jedoch schon im Interesse des Ansehens des Offizierstandes als ihre Pflicht erachtet, auch den verabschiedeten Offizieren ihre weitere Fürsorge angedeihen zu lassen, indem sie ihnen Stellen in öffentlichen Berufen offen hielten oder beim Unterkommen in privaten Unternehmungen behilflich waren. Diese Fürsorge findet sich am stärksten in den Ländern mit ausgesprochenen Berufsheeren ausgebildet, und es ist bekannt, daß Friedrich der Große für Preußen (1740—1786) die Versorgung der verabschiedeten Offiziere als Postmeister und Salzfaktoren angeordnet hat.

Dabei muß allerdings bedacht werden, daß es damals leichter war als heute, einen verabschiedeten Offizier in eine Beamtenstelle zu bringen. Ja, der Offizier war meist einer der weniger ernsthaften Bewerber um einen freien Posten, weil er schreiben und lesen konnte, während heute weitestgehende Fachkenntnisse verlangt werden, welche der Offiziersberuf als solcher nicht kennt. Auch waren damals die für verabschiedete Offiziere geeigneten Stellen verhältnismäßig viel zahlreicher als es heute der Fall ist, weil mit der fortschreitenden allgemeinen Bildung auch der Andrang zu allen

¹⁾ Zentralblatt für das Deutsche Reich. S. 123. Jahrg. 1882.

²⁾ § 1. Abs. 1 d. Gesetzes v. 1892.

³⁾ Ministerialblatt 1885. S. 165.

Berufen stärker und die gestellte Anforderungen erhöht wurden. Viele Stellen, die früher von verabschiedeten Offizieren verwaltet werden konnten, dürfen heute nur noch mit akademisch vorgebildeten Bewerbern nach Ablegung bestimmter Prüfungen besetzt werden, die eine längere Vorbereitung und Probezeit erfordern.

Allerdings wird vielen verabschiedeten Offizieren Allerhöchsten Orts die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen, da aber diese „Aussicht“ nicht als „Anrecht“ im Sinne des Mannschaftsversorgungsgesetzes aufgefaßt wird, haben sich die in Frage kommenden Instanzen, allen voran das preußische Kriegsministerium bemüht, den verabschiedeten Offizieren nach und nach eine ganze Reihe von Stellen zugänglich zu machen. Als Erfolg dieser Bemühungen ist beim Bundesrat zunächst die Aufnahme einer Bestimmung in den „§ 10 der Anstellungsgrundsätze I. Teil“ erreicht worden, wonach die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auch mit Militärpersonen im Offiziersrange besetzt werden können, insoweit hierüber bei den einzelnen Bundesstaaten Vorschriften bestehen oder erlassen werden. In Preußen bestanden bei dem Inkrafttreten der Anstellungsgrundsätze im Jahre 1882 bereits solche Vorschriften, doch wurde in einer Ausführungsbestimmung zum § 10 erneut festgesetzt, daß die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen seien, sofern von den beteiligten Zentralbehörden nichts anderes bestimmt sei oder bestimmt würde. Infolgedessen war es möglich, für Offiziere besondere Vergünstigungen eintreten zu lassen und von den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen diejenigen zu bezeichnen, die, weil hierzu geeignet, entweder in ihrer Gesamtheit oder zum Teil vorzugsweise mit Offizieren besetzt werden sollen.

Die Verhandlungen hierüber zwischen Militärverwaltung und den Reichs- und Staatsbehörden gestalteten sich um so schwieriger, als geprüft werden mußte, inwieweit etwa berechnigte Interessen der Militäranwärter geschädigt oder die dienstlichen Interessen der Behörden gefährdet werden könnten.

Da die Mehrzahl der Zivilstellen den Militäranwärtern zugänglich sind, ergeben sich aus der gesellschaftlichen und militärischen Differenzierung, wie diese während der Dienstzeit unter den Anwärtern bestand, von vornherein Schwierigkeiten. Namentlich der verabschiedete junge Offizier will nicht mit Peronen zusammenar-

beiten, die früher seine Untergebenen waren und jetzt ihm Gleichberechtigte sind. Wir meinen, daß bei beiderseitigem Takt und gutem Willen sich diese Schwierigkeiten schon überwinden lassen. Es handelt sich in der Regel nur um die Vorbereitungszeit in der ein Zusammenarbeiten notwendig ist und die Wahrscheinlichkeit, daß sich die Anwärter auf ein und demselben Posten aus ihrer früheren Dienstzeit kennen, ist doch außerordentlich gering. Der Offizier hat bei der Vorbereitung auf seinen Zivilberuf die beste Gelegenheit zu zeigen, daß er auf Grund seiner allgemeinen Vorbildung und seines Willens rascher voran kommt, als sein Mitbewerber aus dem Unteroffizierstand und schon nach einigen Jahren wird er in einer Stellung sein, die der des Militäranwärters vorgesetzt ist. Wenn viele Stellen gleichzeitig für frühere Offiziere und Unteroffiziere zugänglich sind, dann bürgt das auch gleichzeitig für einen guten Kern, der im deutschen Unteroffizierkorps lebendig ist. Daß ein Offizier ebenso wie der Militäranwärter in seinem neuen Zivilberufe von unten anfangen muß, scheint genau so selbstverständlich, wie ein Fahnenjunker nicht gleich Kompagniechef werden kann. Wer im mittleren Dienst nicht von der „Pike“ auf gedient hat, wird schwerlich in den höheren Stellen etwas Ersprößliches leisten können.

Sind auch infolge der vereinten Bemühungen der Zentralbehörden zahlreiche Stellen mit verabschiedeten Offizieren besetzt worden — von 5700 verabschiedeten Offizieren vom Leutnant bis zum Stabsoffizier konnten seit dem Jahre 1892 bis 1910 nicht weniger als 2589 untergebracht werden — so läßt sich doch nicht leugnen, daß ein erheblicher Prozentsatz keine geeignete Versorgung finden konnte. Die ganze Frage der Zivilversorgung pensionierter Offiziere würde, wie das preußische Kriegsministerium in einer Denkschrift vom 22. Januar 1910¹⁾ bemerkt, in günstigere Bahnen gelenkt werden können, wenn es möglich wäre, für die verabschiedeten Offiziere mehr als bisher solche Stellen verfügbar zu machen, die ihnen unmittelbar oder nach kurzer Vorbereitung und ohne Konkurrenz mit Militäranwärtern zugänglich sind. Es wird daher zu untersuchen sein, welche Stellungen dieser Art den verabschiedeten Offizieren schon jetzt offen stehen und welche etwa noch freigehalten werden könnten, ohne daß anderweitige berechnete Interessen gefährdet oder beeinträchtigt würden. Bei der Wahl

¹⁾ Abdruck zu Nr. 431/1. 10. C. 2. Seite 6.

eines öffentlichen Berufes im Reichs- Staats- oder Gemeindedienst wird der verabschiedete Offizier berücksichtigen müssen, daß während der Dauer seines Amtes die Militärpension eine Kürzung erleidet beziehungsweise vollständig ruht. Nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend die Pensionierung und Versorgung von Militärpersonen vom 27. Juni 1871 (§§ 102 u. ff. ¹⁾) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1874 ²⁾ § 15 durften die im Zivildienst angestellten Militärpersonen ihre Pension neben dem Dienst-einkommen ganz oder teilweise nicht weiter beziehen. Diese Bestimmungen wurden für die im Kommunaldienst angestellten Militärpersonen durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1893 ³⁾ außer Anwendung gesetzt. Durch die neuen Militärversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 ⁴⁾ ist das geändert. §§ 24 und 26 des genannten Gesetzes bestimmen:

§ 24. Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 5) ruht:

3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendameriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Dienstehinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit	
von weniger als	21 Jahren 4000 M.
bei einer solchen von wenigstens	21 „ 4400 „
„ „ „ „ „	24 „ 4800 „
„ „ „ „ „	27 „ 5100 „
„ „ „ „ „	30 „ 5400 „
„ „ „ „ „	33 „ 5700 „
„ „ „ „ „	36 „ 6000 „

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständigen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

¹⁾ Reichsgesetzblatt S. 275.

²⁾ Reichsgesetzblatt S. 25.

³⁾ Reichsgesetzblatt S. 172.

⁴⁾ Reichsgesetzblatt S. 565. u. 593.

§ 26. Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension soviel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Nach dem Gesetz vom 22. Mai 1893 (RGB. S. 171) wurde nur den im Reichs- und Staatszivildienst angestellten pensionierten Offizieren die Pension gekürzt, soweit Gehalt und Pension zusammen das zuletzt bezogene pensionsfähige Diensteinkommen oder doch, falls dies weniger als 4000 M. betrug, 4000 M. überstiegen, während die im Kommunaldienste angestellten Offiziere ihre Pension unter allen Umständen unverkürzt weiter bezogen. Der § 24 des Ges. von 1906 hat die Kürzung auch wieder bei den Kommunalbeamten eingeführt, allerdings unter Höherstellung der Beträge, bei deren Ueberschreitung die Kürzung eintritt und zwar nach Verhältnis der Gesamtdienstzeit. Das Gesetz vom 31. Mai 1906 ist am 1. Juli 1906 mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß die Pensionsverhältnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem Militärdienste ausgeschiedenen Offiziere nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen sind. Auch für alle am 1. Juli 1906 bereits pensionierten Offiziere gilt der § 24, jedoch mit der Maßgabe, daß keiner durch das neue Gesetz gegen früher schlechter gestellt werden darf. Für die im Privatdienste angestellten Offiziere hat der § 24 keine Geltung.

Nach § 26 wird auch den im Kommunaldienst pensionierten ehemaligen Offizieren, welche nach der Novelle vom 22. Mai 1893 ihre Militärpension neben der etwa erdienten Zivilpension unverkürzt weiter bezogen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen ebenso wie den im Reichs- und Staatsdienst angestellt gewesenen die Militärpension gekürzt. Zur Ermittlung, ob und wie weit zu kürzen ist, wird berechnet, wie viel die Pension betragen würde, wenn sie unter Zugrundelegung der Gesamt- (Militär- und Zivil-) Dienstzeit von dem zuletzt bezogenen pensionsfähigen militärischen Einkommen oder von den im § 24 angegebenen Beträgen berechnet würde. Ist die Summe der tatsächlich erdienten Zivil- und Militärpension höher, so wird die letztere entsprechend gekürzt. Hat sich ein Militärpensionär, der im Kommunaldienst angestellt ist, bei seinem Ausscheiden aus dem Zivildienst eine Pension noch gar nicht erdient, so bezieht er seine alte Militärpension weiter. Werden ihm die Militärjahre bei der Pensionierung nicht oder nicht ganz angerechnet und tritt nach den obigen Grundsätzen eine Kürzung der Militärpension ein, so erspart diese gekürzte Summe die Militärverwaltung; werden ihm aber auf Grund besonderer Anstellungsbedingungen die Militärjahre bei der Pensionierung als Dienstzeit und zu der Zivildienstzeit hinzugerechnet, so hat der Militär-fiskus die ersparte Summe der betreffenden Kommune zu ersetzen.

2. Abschnitt.

Die öffentlichen Berufe.

Die Mehrzahl der verabschiedeten Offiziere hat von Anfang an den Zivilberufen in den staatlichen und städtischen Verwaltungen ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und das aus leicht erklärlichen Gründen. Der Offizier hat sich in seiner Dienstzeit an eine Tätigkeit gewöhnt, welche der eines Beamten ziemlich nahekommt. Auch ist es erklärlich, daß der Offizier, weil er schon einmal im Staatsdienst war, den staatlichen und städtischen Dienst allen anderen Beschäftigungen nach seiner Verabschiedung vorzieht. Das feste Einkommen ist ihm lieber als ein unsicheres im privaten Zivilberufe, und der Offizier weiß, daß er im ersten Falle auch den Anspruch auf eine Pension erwirbt. Dieser Auffassung haben die oberen Behörden, namentlich die Kriegsministerien, von Anfang an besonders Rechnung getragen, indem sie den Offizieren nur Stellen dieser Art vermittelten. Wenn das Einkommen in diesen Berufsstellen auch meist nicht so hoch ist wie in kaufmännischen, muß doch daran erinnert werden, daß der Offizier außerdem noch seine Pension bezieht, die allerdings, wie noch gezeigt werden soll, von einer gewissen Höhe ab mit dem neuen Einkommen verrechnet wird.

Welche Stellen im Reichs- und Staatsdienst für verabschiedete Offiziere in Betracht kommen, zeigt folgende Zusammenstellung, zu der die Anstellungsnachrichten für Offiziere vom 30. Januar 1913 als Unterlage dienten¹⁾. Da die Anstellungs-Nachrichten vom Königlich Preußischen Kriegsministerium herausgegeben sind, dürfen sie Anspruch auf Vollständigkeit machen.

Bei den öffentlichen Berufen der verabschiedeten Offiziere sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Erstens solche, welche nur den Offizieren zugänglich sind, zweitens solche, welche auch den Militäranwärtern vorbehalten sind. Bei der Berufswahl dieser zweiten Gruppe ergeben sich (vgl. die Ausführungen des letzten Abschnitts) für den Offizier leicht soziale Gegensätze, die manchen abhalten, die Stelle anzunehmen. Würde es zur Regel, daß der verabschiedete Offizier in solchen Fällen seinem Mitbewerber aus

¹⁾ Verlag: E. S. Mittler u. Sohn.

dem Unteroffizierstand unterliegt, dann litte nicht nur das Ansehen des Offiziers im Heeresdienst, sondern die verabschiedeten Offiziere würden sich um derartige Stellen überhaupt nicht mehr bewerben. In Erwägung dieses Umstandes sind deshalb in den letzten Jahren Stellen geschaffen worden, die nicht den Militäranwärtern, sondern nur den Offizieren allein zugänglich sind. So sind die in den Anstellungs-Nachrichten aufgeführten Vorsteherstellen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung ausschließlich für die aus dem Heere ausgeschiedenen Offiziere bestimmt. Die für verabschiedete Offiziere in Betracht kommenden Stellen des öffentlichen Dienstes lassen sich nach den Anstellungs-Nachrichten wie folgt einordnen:

I. Stellen im Reichs- und Staatsdienst.

II. Stellen im Gemeindedienst der Einzelstaaten.

Im Reichsdienst gibt es wieder Stellen in der

- a) Heeresverwaltung,
- b) Marineverwaltung im Reichsamt des Innern und
- c) Reichs-Postamt;

im Staatsdienst der Einzelstaaten vor allem in den Ministerien und in der inneren Verwaltung.

Im Reichsdienst sind vorhanden auf Grund des Reichshaushaltes von 1913 für verabschiedete Offiziere:

a) Heeresverwaltung:

- 90 Stellen bei den Militär-Intendanturen mit einem Einkommen von 2100—4500 M., ferner 12 Stellen mit 1800—2500 M.,
- 27 Stellen als Bürovorstände mit 2400 M. Jahreseinkommen,
- 33 Stellen im Militär-Erziehungs- und Bildungswesen mit 1422—4200 M.,
- 2 Stellen bei der Artillerie-Prüfungskommission mit 1782 M. Stellenzulage,
- 48 Stellen bei der General-Militärkasse mit 2100—7500 M. Einkommen,
- 501 Stellen bei den Proviantämtern mit 2000—5500 M. Einkommen
- 79 Stellen bei den Bekleidungsämtern mit 2000—5000 M.,
- 267 Stellen bei den Garnisonverwaltungen mit 2000—5500 M.,
- 258 Stellen beim Militärmedizinalwesen mit 2000—5000 M.,
- 1 Stelle beim Invalidenhaus Berlin mit 2800—4200 M.

b) Marineverwaltung:

- 7 Stellen beim Reichsmarineamt in Berlin mit 1800—5000 M.,

- 15 Stellen beim Admiralstab der Marine mit 1500—5100 M.,
- 2 Stellen beim Kommando d. Marinestationen mit 1800—3300 M.,
- 1 Stelle beim Bildungswesen der Marine mit 1800—3300 M.,
- 35 Stellen bei der Seewarte in Hamburg mit den Observatorien mit 2400—7200 M.,
- 1 Stelle beim Lotsenkommando an der Jade mit 5400—6600 M.,
- 1 Stelle beim Gouvernement in Kiautschou mit Schutzgebiet-einkommen,
- 356 Stellen bei den Kaiserlichen Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshafen mit 1800—5500 M.,
- 142 Stellen bei den Marine-Intendanturen mit 2100—4500 M.,
- 20 Stellen in den Marine-Lazaretten mit 2000—5000 M.,
- 54 Stellen bei den Garnisonverwaltungen mit 2000—5000 M.,
- 19 Stellen bei den Bekleidungs- und Verpflegungsämtern mit 2000—5000 M.,
- 1 Stelle bei der Schiffsartillerieschule mit 2500—3200 M.,
- 13 Stellen bei den Militärgerichten mit 1800—4500 M.

c) Reichsamt des Innern:

- 765 Stellen bei den verschiedensten Aemtern mit denselben Einkommensklassen wie bei der Heeres- und Marineverwaltung.

d) Reichs-Postamt:

- 132 Stellen als Vorsteher von Postämtern erster Klasse in den älteren preußischen Provinzen mit einem Einkommen von 3000—6000 M. Von diesen Stellen, die, wie bereits bekannt, den Militäranwärtern nicht zugänglich sind, kommen 7 für Stabsoffiziere und 125 für Hauptleute und Rittmeister in Betracht.

Weiterhin gibt es im Reichs-Postamt

- 38 192 Stellen als Oberpostassistenten und Assistenten,
- 1 379 Stellen als Bureaubeamte,
- 3 390 Stellen als Sekretäre,
- 693 Stellen als Vorsteher an Postämtern II. Klasse,
- 1 949 Stellen als Postsekretäre und
- 633 Stellen verschiedenster Art.

Im ganzen kann also das Reich 49 112 verabschiedeten Offizieren eine Berufsstellung mit festem Einkommen bieten. Diese auffallend hohe Zahl muß jedoch noch besonders beachtet werden. Einmal sind, mit Ausnahme der 132 Stellen als Vorsteher an Postämtern erster Klasse in den älteren Preußischen Provinzen, diese Stellen

nicht nur verabschiedeten Offizieren zugänglich; außerdem entfallen 46 236 Stellen auf die Reichspost, die nicht nur neben den Offizieren den Militäranwärtern sondern sogar Zivilpersonen offen stehen. Bei der Neubesetzung von Sekretärstellen an der Post werden die Zivilbewerber in gleichem Umfange berücksichtigt, wie die militärischen, sodaß dadurch ohnehin schon die Anzahl der Stellen auf die Hälfte vermindert wird. Auch um die übrigen 2744 Stellen der Heeres- und Marineverwaltung und des Reichsamts des Innern können sich außer Offizieren auch Militäranwärter und sonstige frühere Unteroffiziere bewerben. Sehr viele von diesen Stellen, wie die der Bureaubeamten und Buchhalter, eignen sich für Offiziere überhaupt nicht oder höchstens in Ausnahmefällen.

A. P r e u ß e n .

Von den neun preußischen Ministerien, welche in ihrer engeren oder weiteren Verwaltung verabschiedete Offiziere unterbringen können, stehen das Finanzministerium, das Ministerium des Innern, das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an erster Stelle. Neben diesen beschäftigt auch jedes andere Ministerium verabschiedete Offiziere, aber nicht in belangreichem Umfange.

Beim Finanzministerium können frühere Offiziere Anstellung als königliche Rentmeister finden, deren Zahl 425 beträgt. Diese Stellen sind im Wege der Beförderung für die aus dem Militärdienst hervorgegangenen Beamten in gleicher Weise wie für die aus dem Zivilstande hervorgegangenen erreichbar, wenn sie die erforderliche Befähigung durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung nachweisen. Das Gehalt eines königlichen Rentmeisters beträgt ohne Wohnungsgeldzuschuß 3000—4800 M. für das Jahr. Die Rentmeisterstellen kommen nur für Kreiskassen in Betracht.

Bei der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern können verabschiedete Offiziere als Oberzollkontrolleure, Inspektoren und Rechnungsdirektoren Anstellung finden. Alle diese Posten werden indeß nur im Wege des Aufrückens erlangt, und es darf als ausgeschlossen gelten, daß ein früherer Offizier zur Erlangung einer solchen Stelle zuerst Zollaufseher wird.

Bei der Lotterieverwaltung gibt es für gewesene Offiziere außer den begehrten Stellen eines Lotterieeinnehmers ebenfalls Stellen als Kontrolleure, Rendanten und Buchhalterei-Vorsteher.

Das Ministerium des Innern hat 9 Stellen als Grenzkommis-
sare, die ebenso wie die 176 Polizei-Distriktskommissariate in der
Provinz Posen, mit verabschiedeten Offizieren besetzt werden.
Auch kommen für die 288 Stellen der Polizeileutnants und Krimi-
nalkommissare sowie der Polizeihauptleute und Kriminalinspektoren
in Berlin und Vororten regelmäßig nur Offiziere in Frage. Das
Einkommen eines Polizeileutnants beträgt ohne Stellenzulage und
Wohnungsgeld 3000—4500 M., das der Polizeihauptleute und
Kriminalinspektoren 4200—5400 M.

Bei der Strafanstaltsverwaltung gibt es 33 Direktorstellen mit
einem Gehalt von 3600—6600 M., während 10 weitere Direktor-
stellen an Gefängnissen im Verwaltungsbereiche des Justizministe-
riums den Zivilanwärttern vorbehalten sind.

In der Eisenbahnverwaltung gibt es 15774 Stellen für Assi-
stenten, Bahnhofs- und Materialienverwalter, von denen 1051 vor-
zugsweise Offizieren vorbehalten sind. Beim Eintritt wird eine
diätarische Jahresbesoldung von 1500 M. gezahlt, die bei der
Anstellung von 1650—3300 M. steigt. Bewerber dürfen das
vierzigste Lebensjahr nicht überschritten haben, müssen körperlich
gesund, rüstig und gewandt sein, namentlich auch das vorgeschriebene
Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen besitzen.

Von den 4161 Stellen als Bahnhofs-, Güter-, Kassen- und
Materialienvorsteher werden 2080 mit ehemaligen Militärs besetzt,
ganz einerlei, ob die Bewerber aus dem Offiziers- oder Unter-
offiziersstande hervorgegangen sind. Eine Bevorzugung der ver-
abschiedeten Offiziere ist ausgeschlossen. Die Anwartschaft kann
frühestens nach einer auf die Prüfung zum Eisenbahnassistenten
folgenden zweijährigen Beschäftigung und Ausbildung durch das
Bestehen der Fachprüfung erster Klasse erlangt werden.

Die 5805 Stellen als Oberbahnhofs- und Eisenbahnsekre-
täre und Betriebskontrolleure werden ebenfalls zur Hälfte mit
Zivilanwärttern besetzt, sind jedoch nur im Wege der Beförderung
aus den vorhin genannten Stellen der Vorsteher zugänglich.

Von den 114 vollbeschäftigten Forstkassenrendanten sind 19
vorzugsweise den Offizieren vorbehalten, d. h. andere Bewerber
kommen erst in Frage, wenn sich geeignete Offiziere nicht melden.
Bedingung für den Bewerber ist eine mindestens einjährige Be-
schäftigung bei einer hauptamtlich verwalteten oder mit einer
Königlichen Kreiskasse verbundenen Forstkasse.

Bei der Ansiedlungskommission in Posen sind die Stellen eines Hauptkassenrendanten, eines Kassierers und Oberbuchhalters den Offizieren zugänglich, ihnen aber nicht vorbehalten. Bedingung für die Zulassung ist der Nachweis gründlicher Kenntnisse im Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungswesen durch das Bestehen der Sekretärprüfung.

Bei der Besetzung der 62 Stellen als Rechnungsrevisoren, Buchhalter und Sekretäre wird kein Unterschied gemacht, ob der Bewerber Militäranwärter oder Offizier ist. Dagegen werden die Offiziere in 33 Fällen bevorzugt und bei weiteren 34 in Wettbewerb mit den Militäranwärtern gesetzt, wenn es sich um Anstellung der Generalkommissions-Sekretäre handelt. Die 125 Stellen der Spezialkommissions-Sekretäre sind für die aus dem Offiziersstande hervorgegangenen Beamten erreichbar, wenn diese die erforderliche Befähigung und die notwendigen Eigenschaften hierfür besitzen.

Die vorhandenen vier Badeinspektoren-Posten der Domänenverwaltung werden vorzugsweise den Offizieren vorbehalten. Andere Bewerber kommen demnach erst in Betracht, wenn sich geeignete Offiziere nicht melden. Das Gehalt beträgt für diese Stellen außer Wohnungsgeldzuschuß 2100 bis 4500 M.

Von den 36 Stellen der Domänenrentbeamten werden sechs vorzugsweise mit Offizieren besetzt, während die fünf Rendantenstellen der Hauptgestüte für verabschiedete Offiziere erreichbar sind.

Außer diesen hier gesondert aufgeführten Stellen der Domänenverwaltung gibt es noch einige als Rechnungsführer, Sekretäre, Administratoren und Rendanten, welche den Offizieren zugänglich sind.

Bei der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung sind 190 Schichtmeister und Rendanten beschäftigt, die in erster Linie mit Militäranwärtern und Offizieren besetzt sind. Auch hierfür sind gründliche Kenntnisse im Kassen- und Rechnungswesen der Bergverwaltung erforderlich. Verabschiedete Offiziere werden, falls sie angenommen sind, sofort als Diätare beschäftigt, während die Militäranwärter nur in freie Diätarstellen einberufen werden.

Der Bewerber hat sich einer dreijährigen Ausbildung auf Staatswerken zu unterwerfen, an die sich die vorgeschriebene Prüfung schließt. Für das Einrücken in Rendantenstellen ist lediglich der Besitz der für die Verwaltung dieser Stellen erforderlichen

besonderen Befähigung entscheidend, während eine vorzugsweise Berücksichtigung für bestimmte Klassen von Anwärtern hierbei nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Im Wege des Aufrückens kann der als Schichtmeister oder Rendant angestellte Offizier, Sekretär bei einer Bergwerksdirektion werden.

Im Bereiche des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sind ebenfalls einige Stellen für verabschiedete Offiziere vorhanden und zwar als Inspektoren, Rendanten und Bureaubeamte.

B. Die Großherzogtümer.

1. Baden.

In Baden gibt es 10 Stellen bei der Gendarmerie, der Polizei und an den Strafanstalten, die Offiziere zugänglich und mit einem guten Einkommen verbunden sind. Darüber, ob die Stelle mit einem Offizier zu besetzen ist, entscheidet die Anstellungsbehörde nach den durch das Interesse des Dienstes gebotenen Rücksichten

2. Hessen.

Das Großherzogtum kündigt in den Anstellungs-Nachrichten 7 Stellen für gewesene Offiziere an, die an Strafanstalten bestehen.

3. Die beiden Mecklenburg.

Diese Staaten kennen 90 Stellen für Offiziere und Militär-anwärter nach dem Muster Preußens.

4. Oldenburg.

In diesem Großherzogtum ist die Zahl der für Offiziere in Betracht kommenden Staatsstellen mit 350 außergewöhnlich groß, wofür die Erklärung in dem Umstande liegt, daß Oldenburg viele Stellen in der Eisenbahnverwaltung mit Offizieren und Militär-anwärtern besetzt.

C. Die Herzogtümer und die übrigen Einzelstaaten.

In Braunschweig sind 4 Stellen für Offiziere erreichbar, ihnen jedoch nicht vorbehalten.

In Sachsen-Meiningen ist eine Kommandeurstelle des Herzoglichen Feldjäger-Korps den Offizieren vorbehalten, die ersten Bürgermeisterstellen einzelner Städte können sie erlangen.

Auffallend groß ist die Anzahl der Stellen, welche Bremen für Offiziere und Militäranwärter zu vergeben hat, nämlich 338, unter denen jedoch nur 4 sind, bei denen Offiziere bevorzugt werden. Auch im Staatsdienste Elsaß-Lothringens können manche Offiziere eine Anstellung finden, namentlich in der dortigen allgemeinen Landesverwaltung.

II. Stellen im Gemeindedienst der Einzelstaaten.

Bei Versorgung der verabschiedeten Offiziere sind auch die Kommunalbehörden beteiligt, obwohl ihnen nach § 8 Ziffer 2 der Anstellungsgrundsätze eine Verpflichtung hierzu nicht auferlegt wird. Es handelt sich in den verschiedenen Einzelstaaten hauptsächlich um die Stellen als Bürgermeister, Standesbeamte, Amtsvorsteher, Amtmänner (letztere in Westfalen), ferner um die Stellen der Polizei-Inspektoren und Kommissare, Branddirektoren und Brandmeister sowie der Vorsteher kommunaler Kur- und Badeetablissemments. Derartige Stellen werden, da ihren Inhabern eine selbständige Verwaltung übertragen ist, nicht zu den Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Mannschaffsversorgungsgesetzes gerechnet, sie werden daher in vielen, allerdings nicht in allen Fällen mit verabschiedeten Offizieren besetzt, obwohl diese dafür als besonders geeignet erscheinen.

Die Entwicklung der Kommunen hat übrigens die Schaffung noch zahlreicher anderer Stellen sowohl in der eigentlichen städtischen Verwaltung sowie in der Verwaltung städtischer Betriebe zur Folge gehabt, die zur Besetzung mit verabschiedeten Offizieren geeignet sind. Es seien hier nur die Stellen der Vorsteher von Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Fürsorgeanstalten, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke erwähnt, ebenso der Schlachthäuser, Straßenbau- und Wasserbau-, sowie der Materialienverwaltung etc.

Wenn bei der Besetzung derartiger Stellen verabschiedete Offiziere nur ausnahmsweise als Bewerber erscheinen, so hat dies seinen Grund:

1. in den verschiedenartigen Rechtsverhältnissen und Anstellungsgrundsätzen der Kommunalbeamten;

2. darin, daß die Eignung von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht wird.

Durch das Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899¹⁾ sind die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten für den Umkreis der preußischen Monarchie neugeregelt bzw. ausgestaltet worden. Dieses Gesetz aber gibt ebensowenig wie die Städteordnung eine Definition des Begriffes „städtischer Beamter“. Die im § 1 des Gesetzes gegebene Begriffserläuterung „Kommunalbeamter“ soll keine allgemein gültige Definition geben, sondern nur den Wortgebrauch im Sinne des Gesetzes festlegen. Die Begriffsbestimmung des Beamtenverhältnisses gehört dem öffentlichen Rechte an. Danach sind diejenigen Personen als Gemeindebeamte zu betrachten, welche zur Stadt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und in dieses durch einen besonderen öffentlich-rechtlichen Akt zum Zwecke der Ausübung von Gemeindegeschäften bestellt sind²⁾. Nicht zu den städtischen Beamten gehören daher diejenigen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages angestellt sind.

Da die Vorschriften der Städteordnung über die Dauer der Anstellung von Gemeindebeamten von einander abweichen, hat das Kommunal-Beamten-Gesetz insofern eine einheitliche Regelung vorgenommen, als es im § 8 Abs. 1 die Anstellung auf Lebenszeit als Regel hinstellt. Gleichzeitig aber erweitert es den Kreis der auf Kündigung anzustellenden Beamten gegenüber den Vorschriften der Städteordnung 1853 und macht die lebenslängliche Anstellung der Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen von einem ausdrücklichen Gemeindebeschluß abhängig, stellt sie also in das freie Ermessen der Gemeindeverwaltungen.

Ob ein Beamter der eigentlichen städt. Verwaltung angehört oder als Betriebsbeamter zu erachten ist, hängt von der Natur der ihm übertragenen Geschäfte ab. Allerdings kann darüber kein Zweifel bestehen, daß alle gewerblichen Unternehmungen einer Gemeinde Betriebsverwaltungen sind³⁾. Im übrigen aber leidet der Begriff der Betriebsverwaltung an großer Unbestimmtheit, weshalb darüber ortsstatutarische Festlegung vorgeschrieben ist⁴⁾.

¹⁾ Preuß. Gesetzes-Sammlung S. 141.

²⁾ Stier-Semlo, Verw. Arch. 12. S. 447.

³⁾ Ausführungs-Anw. Art. III. Nr. 2. Abs. 2.

⁴⁾ Dr. Hugo Preuß: Das städtische Amtsrecht. 1902. S. 346, 429

Uebrigens sind Abweichungen von der Regel des § 8 Abs. 1 die lebenslängliche Anstellung betreffend, nach § 9 durch Ortsstatut oder auf Grund von aufsichtsbehördlich genehmigten Gemeindebeschlüssen zugelassen. Diese Abweichungen können in der Festsetzung von Kündigungsfristen oder auch darin bestehen, daß die Beamten auf eine bestimmte Reihe von Jahren mit Pensionsberechtigung angestellt werden.

Jeder definitiven Anstellung von Gemeindebeamten kann nach Belieben der Gemeinde eine Beschäftigung auf Probe vorangehen, die bei Zivilanwärtern in der Regel zwei Jahre¹⁾, bei Militäranwärtern 6 Monate, für den Dienst der Straßenbau- und Wasserbauverwaltung, sowie im Bureau- und Kassendienst²⁾ ein Jahr nicht übersteigen darf.

Bei den zur Vorbereitung angenommenen Personen kann die definitive Anstellung von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden, eine solche aber bei den auf Probe Angenommenen bzw. Angestellten verlangt werden.

Dem Ermessen und der Bestimmung des Magistrats unterliegen ferner die persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die der Gemeindebeamte für sein Amt mitzubringen hat. Gesetzliche Vorschriften über eine wissenschaftliche, technische oder praktische Vorbildung der städtischen Beamten bestehen nicht. Der Magistrat kann die ihm nötig erscheinenden Prüfungen selbst vornehmen.

Diese Bestimmungen erscheinen erfahrungsgemäß dem verabschiedeten Offizier zu vielgestaltig und schwer zu überwinden, da er den kommunalen Verwaltungsangelegenheiten meist fern steht und auch die Probeanstellung schon eine gewisse Vertrautheit mit den gestellten Aufgaben zur Voraussetzung hat. Er zieht es deshalb in den meisten Fällen vor, von einer Bewerbung überhaupt abzusehen. Wir meinen mit Unrecht; denn so verschieden auch die Aufgaben der Inhaber der einzelnen Stellen im Gemeindedienst sein mögen, so kann doch allgemein festgestellt werden, daß jeder Anwärter mit einer guten Allgemeinbildung sich schnell in den Aufgabenkreis einarbeiten kann. Es handelt sich fast überall nur um Kenntnisse des Kassen- und Rechnungswesens im Rahmen der kameralistischen Buchführung sowie um solche der allgemeinen

¹⁾ § 10, Abs. 1 d. Komm.-Beamten-Ges. v. 21. 7. 1892.

²⁾ § 13 d. Komm.-Beamten-Ges. v. 21. 7. 1892.

Verwaltung. Also alles Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei ihrem technischen und schematischen Charakter in kurzer Vorbereitungszeit vom Bewerber beherrscht werden können.

Und weil die in den Anstellungs-Nachrichten angeführten Stellen nur derartige Fähigkeiten von den Bewerbern verlangen, wollen sie uns als sehr wichtig erscheinen. Der aktive Offizier hat mehr praktischen als wissenschaftlich-theoretischen Dienst, so daß er sich in den neuen Beruf leichter und freudiger einarbeitet, als wenn er von Grund auf anfangen müßte¹⁾.

Hat der vorzeitig verabschiedete Offizier keine Lust, einen

¹⁾ Uebrigens bieten mehrere geeignete Spezialinstitute Gelegenheit zur Ausbildung für den Kommunaldienst. Zu erwähnen wäre die Kölner Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung, ferner das in Tübingen geplante Seminar für Kommunalwesen und Wohlfahrtspflege, endlich die „Akademie für kommunale Verwaltung“ in Düsseldorf. Letztere hat neuerdings sogar besondere Kurse zur Vorbildung kriegsbeschädigter Offiziere für den Kommunaldienst eingerichtet und bietet auch verabschiedeten Offizieren, die sich dem Kommunaldienst widmen und eine Prüfung ablegen wollen, hierzu Gelegenheit. Ein Anrecht auf Zulassung hat jeder deutsche Offizier. Der Lehrgang umfaßt ein bis zwei Semester und kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden, über deren Resultat ein vom staatlichen Prüfungskommissar, vom Bürgermeister und vom Studiendirektor unterzeichnetes Diplom ausgestellt wird. Gelegenheit zur Einarbeitung in die kommunale Praxis wird geboten. Die zur Teilnahme an allen Vorlesungen, Uebungen und sonstigen Veranstaltungen zu erlegende Gebühr beträgt 105 Mark für jedes Semester einschließlich Krankenkassen- und Unfallversicherungs-Beitrag.

Der Lehrplan umfaßt folgende Gegenstände: Kommunal-, Staats- und Reichsverfassung. Kommunalbeamtenrecht, Verwaltungs- und Polizeirecht, Kommunalabgabenrecht, Reichsversicherungsrecht, Bürgerliches Recht für Kommunalbeamte, Zivilprozeß, Zwangsvollstreckung, Konkurs, freiwillige Gerichtsbarkeit, Arbeitervertrags- und Arbeiterschutrecht, das Derzernat in der Gemeindeverwaltung. Verwaltungsrechtliche Uebungen, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwirtschaft, Gewerbepolitik, Kommunale Wirtschaftspolitik, Bauverwaltung, Schulwesen und Schulverwaltung der Gemeinden. Kaufmännische Buchführung. Volkswirtschaftliche Uebungen. Uebungen über Fragen der kommunalen Sozialpolitik. Gewerberecht, Wege-Baupolizei-Wasserrecht. Jagd-, Fischereirecht, Schulrecht, Volkswirtschaftslehre, kommunales Finanzwesen, Staatssteuerwesen, Armenwesen. Praxis des bürgerlichen und Prozessrechts. Praktische Einführung in die kameralistische Buchführung. — Im Anschluß an die Vorlesungen finden Besichtigungen kommunalwissenschaftlich interessierender Betriebe und Anlagen statt. Der Lehrgang bietet demnach hinreichende Gelegenheit zur Vorbereitung für alle Zweige des Kommunaldienstes unter Bedingungen, die auch der unbemittelte verabschiedete Offizier zu erfüllen in der Lage sein dürfte. — Kommunale Rundschau. 9. Jahrg. Nr. 5. S. 61. — Vergleiche ferner Stier-Semlo: Kommunale Wissenschaften und kommunale Ausbildung. 1911.

neuen Beruf zu ergreifen, der ein längeres akademisches Studium erfordert, dann könnte er gegen die Wahl eines der öffentlichen Berufe, der nur Probe- oder Vorbereitungszeit erfordert, nur noch einwenden, daß es sich um Subaltern-Stellen handle. Die Hauptsache sind jedoch tüchtige Leistungen im neuen Beruf, der in fast allen Fällen das Aufrücken in eine höhere Stelle ermöglicht. Hat z. B. der Offizier die sicherlich nicht leichte Assistentenzeit bei der Eisenbahnverwaltung hinter sich, dann kann er Bahnhofs- oder Oberbahnhofs-vorsteher werden. Und in solchen Stellen des Eisenbahndienstes brauchen die bis dahin an das Frontleben Gewöhnten nicht einmal Stubenhocker und Bürokraten zu werden, sondern in dieser Laufbahn können sie im Außendienst die Haupteigenschaften des tüchtigen Soldaten, Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit, Umsicht, Tatkraft und schnelle Entschlußfähigkeit zur Geltung bringen.

3. Abschnitt.

Die privaten Zivilberufe.

Im Unterschiede von der Anstellung der verabschiedeten Offiziere im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst ist die berufliche Tätigkeit im kaufmännischen und technischen Gewerbe nicht mit einem pensionsfähigen Einkommen verbunden, bietet auch keine lebenslängliche Versorgung. Es hat deshalb auch lange Jahre hindurch eine Abneigung der Offiziere gegen die Wahl dieser Berufe bestanden. Im allgemeinen wurden Offiziere nach ihrer vorzeitigen Verabschiedung nur Kaufmann, wenn sie selbst aus einem Geschäftshause stammten, gute Beziehungen nach dieser Seite hin hatten oder spekulativ genug veranlagt waren, ihr Vermögen als Handels- bzw. Industriekapital anzulegen.

Daß der Wahl des kaufmännischen Berufs jedoch mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse als früher, ist in den letzten Jahren Gemeingut der verabschiedeten Offiziere geworden, und diese Erkenntnis spricht auch aus einem Rundschreiben des Preussischen Kriegsministers an die Handelskammern vom 1. Mai 1913¹⁾. Der Minister betont in diesem Rundschreiben, daß die bereits bestehende staatliche Fürsorge für die mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere ihre Aufgabe noch nicht in dem Maße erfüllen könne, wie es bei der Bedeutung dieser Frage, die die Interessen des Heeres aufs innigste berührt, wünschenswert ist. Vor allen Dingen erscheine es nötig, den Kreis der den Offizieren zugänglichen Stellen tunlichst zu erweitern, und es sei dringend zu wünschen, daß geeigneten Persönlichkeiten unter den verabschiedeten Offizieren Anstellung auch in Bank-, Handels- und Industriekreisen verschafft oder ihnen hierzu wenigstens die Wege geebnet würden. In dem Bestreben, diese Angelegenheit zu fördern, bat das Kriegsministerium die Handelskammern, in ihren Bezirken doch dahin wirken zu wollen, daß den mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offizieren der Zutritt zu geeigneten Stellen des Handels und der Industrie ermöglicht werde. Die Offiziere würden sicherlich in Stellen, die besonderes

¹⁾ Abgedruckt in „Handel und Gewerbe“, 20. Jahrgang, S. 719.

Vertrauen, Disponierungstalent usw. mehr als kaufmännisches Wissen erforderten, vermöge ihrer Erziehung im Heere Gutes zu leisten imstande sein.

Um den Offizieren den Uebergang in einen Zivilberuf zu erleichtern, hat das Kriegsministerium am 1. April 1913 die Auskunftsstelle für Offizierzivilversorgung (Berlin W. 66, Wilhelmstraße 82/84) errichtet, auf die in diesem Rundschreiben besonders hingewiesen wird und die einen Sammelpunkt für Angebot und Nachfrage bilden soll. Der Minister wies in dem angeführten Schreiben an die Handelskammern darauf hin, daß die Auskunftsstelle mit größtem Dank Mitteilungen von Stellen entgegennehmen würde, in denen Offiziere Verwendung finden könnten. Sehr dankenswert seien auch Fingerzeige darüber, für welche Stellen besondere Kenntnisse verlangt würden, und wo der Offizier Gelegenheit habe, sich diese anzueignen.

Neben der Auskunftsstelle im Kriegsministerium besteht zu demselben Zweck seit Anfang 1913 ein Stellennachweis für verabschiedete Marineoffiziere beim Reichsmarineamt.

Gegen dieses Ansuchen des Preußischen Kriegsministers, dem bald darauf die Kriegsministerien in den drei anderen Königreichen folgten, haben sich jedoch die meisten Handelskammern und die Soziale Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände in Leipzig, bestehend aus dem Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig), dem Verein für Handlungs-Commis von 1858 (Hamburg) und dem Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine (Frankfurt a. Main), gewandt. In der Eingabe¹⁾ der Sozialen Arbeitsgemeinschaft vom 26. Juli 1913 an die Kriegsministerien von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg heißt es u. a.

„Als Vertreter von mehr als 300000 deutschen Handelsangehörigen gestatten wir uns hiermit an das hohe Ministerium die ergebene Bitte zu richten, im Interesse der Angestellten in Handel und Industrie, wie auch im eigenen Interesse der verabschiedeten Offiziere von der Verwirklichung dieses Vorhabens abzusehen und in anderer, geeigneter Weise für die Beseitigung etwa bestehender Mißstände Sorge tragen zu wollen.“

Zur näheren Begründung wurde in dieser Eingabe darauf hingewiesen, daß die Wahl des kaufmännischen Berufes durch das

¹⁾ Abgedruckt in „Handel und Gewerbe“, 20. Jahrgang, S. 719.

Ministerium nur auf eine Verkennung der näheren Berufsverhältnisse im Handel zurückzuführen sei. Und in der Tat muß dieser Hinweis der Sozialen Arbeitsgemeinschaft als berechtigt gelten. Denn nach anderweitigen Ergebnissen der von der Stellenvermittlung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig geführten Gehaltsstatistik betrug das Durchschnittseinkommen in den Jahren 1911 und 1912 der

	Kontoristen	Reisenden	Lageristen	Verkäufer
1911	1478 M.	1838 M.	1588 M.	1393 M.
1912	1496 M.	1818 M.	1691 M.	1422 M.

Das Durchschnittseinkommen der Angestellten erreicht also in vielen Fällen kaum dasjenige gelernter Arbeiter.

Wie ferner die Erfahrungen der Stellenlosenkassen der Verbände beweisen, herrscht im kaufmännischen Beruf in außerordentlich hohem Maße Stellenlosigkeit. Diese Zustände sind die Folge eines übergroßen Angebots an Arbeitskräften, das in dem Eindringen zahlreicher ungeeigneter und mangelhaft vorgebildeter Kräfte seine Erklärung findet. „In keinem andern Beruf“, heißt es in der Eingabe der Sozialen Arbeitsgemeinschaft, „ist daher eine in jeder Beziehung so umfassende Ausbildung notwendig wie gerade im Handel, wenn anders der in den Beruf Eintretende nicht von vornherein dazu bestimmt sein soll, das große Heer der Stellenlosen zu vermehren“. Insbesondere sei, wie auch andere Körperschaften und Interessenvertretungen betonen, die Absolvierung einer praktischen Lehre unumgängliches Erfordernis. Auf der von mehreren Hundert Vertretern des Reiches und der Einzelstaaten, Handelskammern, Fortbildungsschulen usw. besuchten kaufmännischen Lehrkonferenz zu Leipzig im Jahre 1909 ist auch ausdrücklich anerkannt worden, daß die Grundlage der kaufmännischen Erziehung nach wie vor die praktische Lehre bilden müsse.

Indessen reicht diese allein heute nicht mehr zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aus; Hand in Hand mit der praktischen Lehre muß die Ausbildung in der Fortbildungsschule erfolgen und die praktische Lehre ergänzen. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt und die sonst erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind, können die sich dem Handel zuwendenden Kräfte damit rechnen, sich eine leidliche Existenz zu sichern, wenn gleich auch das Streben großer Teile unter ihnen auf die Erreichung höherer und besser bezahlter Posten gerichtet ist, weil

unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die infolge der großgewerblichen Betriebsweise den Uebergang zur Selbständigkeit immer mehr erschweren, nur dieses Streben die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg gibt.

Freilich gelingt es bei der beschränkten Anzahl solcher Stellen bei weitem nicht allen, das gesteckte Ziel zu erreichen. Aber dennoch muß dieses Vorwärtstreben als ein überaus erfreuliches Zeichen für den Geist und die Pflichtauffassung weiter Kreise des deutschen Angestelltenstandes betrachtet werden, an deren Erhaltung im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung von Handel und Industrie alle Glieder des Staates gleichmäßig interessiert sind. Durch den Eintritt verabschiedeter Offiziere in den kaufmännischen Beruf würde dieser Trieb nach vorwärts aber zweifellos in hohem Maße unterbunden werden, da für die Verwendung der Offiziere nach Ansicht des Kriegsministeriums gerade die Besetzung derartiger leitender Posten vorgesehen ist, was natürlich eine wesentliche Herabminderung der an und für sich sehr geringen Aussicht der wirklich kaufmännisch gebildeten Angestellten auf Erlangung besserer Stellungen bedeuten würde.

Außerdem dürfte die Unterbringung der Offiziere voraussichtlich auch zu einer weiteren Verschlechterung der oben geschilderten ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Angestellten beitragen, da derartige Bewerber infolge ihrer Pensionsbezüge erfahrungsgemäß mit zum Teil außerordentlich niedrigen Gehaltsforderungen an die Geschäftsinhaber herantreten.

Daß die wirtschaftliche Lage und die Stellenlosigkeit der kaufmännischen Angestellten sich noch ungünstiger gestalten würden, wenn die bisher nur vereinzelt in das Handelsgewerbe eingetretenen Offiziere auf Grund einer vom Kriegsministerium geleiteten Organisation zahlreich diesen Beruf ergreifen, ist auch die Auffassung des Verbandes reisender Kaufleute Deutschlands, die in dessen Organ „Die Post“ vom 7. August 1913 niedergelegt ist. Bei der Anziehungskraft, die der Offiziersrang und Offizierstitel auf manche Menschen ausübt, sei es nicht ausgeschlossen, daß dem Rundschreiben des Kriegsministeriums einiger Erfolg beschieden sei. Aber ein tüchtiger Offizier brauche noch lange kein guter Kaufmann zu sein. Der Verband reisender Kaufleute ist sogar der Ansicht, daß gerade die eigentlichen Offizierseigenschaften das Fortkommen im kaufmännischen Leben erschweren werden, denn

hier komme es nicht nur auf Disziplin und strammes Kommandieren an, sondern auf eine große Biegsamkeit und Geschmeidigkeit, die es ermöglichen, sich leicht in veränderte Verhältnisse hineinzufinden und in ihnen zurechtzukommen. Gerade diese Eigenschaften gingen den Offizieren jedoch meist ab.

„Wenn man bedenkt“, heißt es in dem angeführten Aufsätze der „Post“ vom 7. August, „daß für die besseren Stellen in Handel und Industrie — und doch nur für solche kommen die früheren Offiziere in Betracht — jetzt eine recht weitgehende Vorbildung verlangt wird, und daß es sich die Inhaber dieser Posten meist durch Hochschulbesuch und Auslandsaufenthalt haben etwas kosten lassen, um diese Stellen zu erlangen, so wird man zugeben müssen, daß es ungerecht wäre, die verabschiedeten Militärs besonders zu bevorzugen“.

Auch die Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin hat zu dem Rundschreiben des Kriegsministers in einer Eingabe vom 25. August 1913 Stellung genommen. Nachdem die Aeltesten das Interesse, verabschiedeten Offizieren Beschäftigung in bürgerlichen Berufen zu verschaffen, anerkannt haben, verweisen sie in ihrer Eingabe darauf, daß eine ersprießliche Tätigkeit in Handels- und Industriekreisen nur möglich sei, wenn die betreffende Persönlichkeit Fachkenntnisse besitze. Solche könnten aber im allgemeinen nur durch Ausbildung in der praktischen Lehre und durch langjährige Uebung erworben werden. Eine theoretische Ausbildung in Handelsschulen oder Handelshochschulen könne zwar diese praktische Ausbildung wirksam ergänzen, aber nur in seltenen Fällen völlig ersetzen.

Dieser Hinweis der ältesten von Berlin verdient besondere Beachtung, weil die verabschiedeten Offiziere in einem Lebensalter stehen, in welchem sie für eine solche Ausbildung in der Praxis schwerlich noch in Betracht kommen und vielfach auch nicht mehr die nötige Anpassungsfähigkeit an die kaufmännischen Verhältnisse besitzen. Die Erfahrung hat dies in fast allen Fällen gelehrt, in denen der Versuch gemacht wurde.

Allerdings gibt es auch Betriebe, wie Waffen- und Munitionsfabriken, in denen ehemalige Offiziere auf Grund ihrer beim Heer erworbenen Fachkenntnisse Beschäftigung finden können. Auf diesem Gebiete dürfte hauptsächlich die Möglichkeit liegen, ehemalige Offiziere in geeigneter Weise zu verwenden. In verschiedenen

solcher Stellungen haben sich verabschiedete Offiziere bereits vorzüglich bewährt.

Wenn das Ministerium in dem angeführten Rundschreiben darauf hinweist, daß sich die verabschiedeten Offiziere jedenfalls besonders in Stellen, die besonderes Vertrauen, Disponierungstalent usw. mehr als kaufmännisches Wissen erfordern, vermöge ihrer Erziehung im Heere Gutes leisten würden, dann wenden die Aeltesten dagegen zweierlei ein: Zunächst ist die Korporation der Aeltesten der Meinung, daß in den Kreisen der Handelsangestellten die Vertrauenswürdigkeit im weitesten Umfange vorhanden ist, und daß es den Geschäftsinhabern an vertrauenswürdigen Handelsangestellten nicht fehlt. Von diesem Gesichtspunkte aus liegt daher keine Veranlassung vor, für diese Stellungen auf verabschiedete Offiziere zurückzugreifen.

Andererseits können Vertrauensstellungen aber, z. B. solche zur Beaufsichtigung von Geschäftszweigen, zur Ueberwachung des Kassenwesens usw., nur von solchen Personen ausgefüllt werden, die den Betrieb von Grund auf und in allen seinen Einzelheiten kennen. Ebenso ist rasches und sicheres Disponieren nur auf Grund gründlicher kaufmännischer oder industrieller Kenntnisse möglich. Und daß durchweg zu diesen beiden Gruppen des kaufmännischen Berufs nur die tüchtigsten Anwärter emporsteigen, geht auch daraus hervor, daß die Vertrauens- und Disponentenposten die am besten bezahlten Stellungen sind. Ein Kaufmann kann eine solche Stellung nur erlangen, wenn er von der Pike auf dient. Wollte man aber den kaufmännischen Angestellten durch das Einschleusen von Offizieren die Aussicht auf diese Stellungen nehmen oder zum mindesten erschweren, dann wäre das eine Zurücksetzung für sie, die von ihnen als Kränkung bitter empfunden werden würde. Auch von den Geschäftsinhabern könnte im Interesse eines gut geschulten Personals dies nicht gutgeheißen werden.

Zum Rundschreiben des Kriegsministers vom 2. Mai 1913 nehmen fast alle der 149 Handelskammern im Deutschen Reiche Stellung, deren Auffassung im folgenden, soweit diese bemerkenswert sind, wiedergegeben werden sollen.

Die Handelskammer zu Bochum ¹⁾ hat das Rundschreiben des Ministers mit einem empfehlenden Anschreiben an eine Reihe von

¹⁾ Juni-Juli-Mitteilungen der Kammer, 1913.

in Betracht kommenden Firmen des Bezirks gesandt und dem Ministerium die dort bestehenden Auffassungen über die Möglichkeit der Verwendung ehemaliger Offiziere dargelegt.

Die Handelskammer zu Dessau¹⁾ ist der Ansicht, daß verabschiedete Offiziere im allgemeinen nur dann auf Anstellung im Handelsgewerbe rechnen könnten, wenn sie sich eine entsprechende Vorbildung angeeignet haben. Vielleicht könne man sie aber in Stellungen verwenden, in denen ihre genaue Kenntnis der Heeresverhältnisse von Vorteil sei.

Die Handelskammer zu Erfurt²⁾ schloß sich der Stellungnahme der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft an (vgl. oben), während die Kammer zu Karlsruhe bedauert, der Kriegsministeriellen Anregung keine weitere Folge leisten zu können³⁾.

Die Handelskammer zu Liegnitz⁴⁾ kam nach eingehender Besprechung des Kriegsministeriellen Wunsches zu der Ueberzeugung, daß der Wunsch in der gedachten Form auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Es unterliege in der jetzigen Zeit (Sommer 1913) keinem Zweifel, daß augenblicklich im kaufmännischen Beruf die Aufnahmefähigkeit für Angestellte nicht mehr annähernd in dem Maße vorhanden sei, wie noch vor wenigen Jahren. Ueberall besteht wegen der geschäftlichen Schwierigkeiten das Bestreben, die Gestehungs- und Handlungskosten soweit wie möglich zu ermäßigen und auf das Notwendigste zu begrenzen. Deshalb bietet sich nur geringe Anstellungsaussicht für Kräfte, denen jegliche kaufmännische Ausbildung fehlt. „Es liegt auch auf der Hand“, heißt es in der amtlichen Niederschrift über die Sitzung der Kammer vom 26. September 1913, „daß das in Offizierskreisen gehegte Standesbewußtsein, der leider oft hermetische Abschluß von gewerblichen Kreisen, von vornherein die weitaus größte Zahl etwa zu besetzender Stellen für den gedachten Zweck ausschalten würde“. Es müsse außerdem begreiflich erscheinen, daß die vom Kriegsminister gewünschte Rücksichtnahme bei Besetzung freier Stellen bei den Handlungsgehilfen-Verbänden tiefste Verstimmung hervorrufen würde. Das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern würde einen unheilbaren Riß bekommen. Der Ein-

1) Bericht über die Sitzung vom 6. September 1913.

2) Amtliche September-Mitteilungen 1913.

3) Bericht über die Sitzung vom 26. September 1913.

4) Bericht über die Sitzung vom 26. September 1913.

tritt einzelner verabschiedeter Offiziere in Großbanken, großindustrielle Unternehmungen werde nach wie vor zu verzeichnen sein, aber ein Eintritt von Offizieren in den kaufmännischen Beruf auf breiter Grundlage dürfte als ausgeschlossen erachtet werden.

Die Handelskammer zu Limburg¹⁾ (Lahn) ist nicht geneigt die Anregung des Kriegsministers zu unterstützen, und die Kammer zu Rostock²⁾ beschloß, dem Ersuchen insoweit zu entsprechen, als sie dem Kontingents-Kommandanten die jeweilige Mitteilung machen will, wenn ihr von einer Firma angezeigt wird, daß diese eine Stelle mit einem ehemaligen Offizier zu besetzen wünsche.

Die Handelskammer zu Zittau³⁾ in Sachsen, „weit davon entfernt, auf die Firmen des Bezirks einen Einfluß im Sinne der Anstellung verabschiedeter Offiziere auszuüben“, hat ihre Tätigkeit lediglich darauf beschränkt, durch eine Umfrage unter den in Betracht kommenden Kreisen die tatsächlichen Verhältnisse im Bezirke und die Stellungnahme der Beteiligten zu der Angelegenheit zu ermitteln. Aus dem Ergebnis dieser Umfrage hat sie feststellen können, daß nicht nur kein Mangel an Angebot geeigneter Bewerber aus dem Zivilstande für Stellen der in Frage stehenden Art beobachtet worden ist, sondern daß eine Ausdehnung des Bewerberkreises die Zahl der aus Mangel an Nachfrage unbeschäftigt bleibenden in bedenklicher Weise vermehren würde. Zur Ausfüllung der meisten unbesetzten Stellen sei eine praktische Vorbildung der Bewerber erforderlich, die auf theoretischem Wege sich allein nicht erwerben lasse. Gleichwohl hat die Kammer zugegeben, daß bei der außerordentlichen Vielgestaltigkeit der Anforderungen und Bedürfnisse es auch im Dienste von Handel und Industrie Stellungen gibt, für deren Ausfüllung sich verabschiedete Offiziere in besonderem Maße eignen würden, beispielsweise in Fällen, wo der Schwerpunkt der mit der Stelle verbundenen Ansprüche an die Leistungen der Bewerber auf repräsentativem und organisatorischem Gebiete liegt oder bei Betrieben, die in unmittelbarer Beziehung zur Heeresverwaltung stehen.

Die Handelskammer zu Freiburg⁴⁾ (Baden) erklärt sich bereit, der Auskunftsstelle für Offizierzivilversorgung Mitteilungen zu-

¹⁾ Amtlicher Bericht über die Sitzung vom 23. September 1913.

²⁾ Amtlicher Bericht über die Sitzung vom 29. September 1913.

³⁾ September-Mitteilungen 1913.

⁴⁾ Amtlicher Bericht über die Sitzung vom 29. September.

gehen zu lassen, wenn an sie Nachfragen nach Persönlichkeiten aus dem Stande ehemaliger Offiziere herantreten.

Die Handelskammer zu Lahr¹⁾ lehnt wegen der bestehenden gewichtigen Bedenken es ab, dem Ersuchen des Kriegsministers Folge zu leisten, sie verpflichtet sich aber der Auskunftsstelle für Offizierzivilversorgung sofort Mitteilung zu machen, wenn ein Unternehmen des Bezirks für einen ganz besonders gearteten Posten die Anstellung eines Offiziers beabsichtigt.

Ablehnend gegen das Ersuchen des Kriegsministers verhielt sich auch der Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie²⁾, der in seiner Eingabe an das Ministerium darum bat, den Wettbewerb unter den Handelsangestellten nicht durch eine systematische Organisation zu vermehren. Und auch die Bezirksgruppe Darmstadt³⁾ dieser wirtschaftlichen Interessenvertretung nahm denselben Standpunkt ein.

Zu derselben ablehnenden Auffassung bekannten sich die Kreisvereine des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen in Auerbach (Vogtland)⁴⁾, Beuthen⁵⁾, Glauchau⁶⁾ und Radebeul⁷⁾ in ihren Eingaben an den Deutschen Handelstag.

Der Verband der deutschen Versicherungsbeamten⁸⁾ (München) betont in seiner Eingabe an den Deutschen Handelstag vom 7. August 1913, daß die Rentabilität jedes Gewerbes durch die Anstellung unausgebildeter Beamten in Frage gestellt werde. Die Tüchtigkeit des deutschen Offiziers müsse sicherlich anerkannt werden, und es sei auch berechtigt, für die verabschiedeten Offiziere zu sorgen. Aber das Versicherungsgewerbe könne nur vereinzelt diese im Heere

¹⁾ Amtlicher Bericht über die Sitzung vom 18. Oktober 1913.

²⁾ Mitteilungen des Hansa-Bundes, September-Heft 1913.

³⁾ Mitteilungen des Hansa-Bundes, September-Heft 1913.

⁴⁾ Eingabe des Kreisvereins an den Deutschen Handelstag vom 27. Sept. 1913.

⁵⁾ Eingabe des Kreisvereins an den Deutschen Handelstag vom 15. Oktober 1913.

⁶⁾ Eingabe des Kreisvereins an den Deutschen Handelstag vom 1. Oktober 1913.

⁷⁾ Eingabe des Kreisvereins an den Deutschen Handelstag vom 14. Oktober 1913.

⁸⁾ Schreiben des Verbandes an den Deutschen Handelstag vom 7. August 1913.

freiwerdenden Kräfte gebrauchen und der Verband müsse den Deutschen Handelstag bitten, die Aufforderung des Ministers zurückzuweisen.

Auf einem anderen Standpunkt stehen die Handelskammern zu Wetzlar, Koblenz und Essen-Ruhr.

Die Kammer zu Wetzlar¹⁾ teilt die Auffassung des Kriegsministers durchaus und ist der Ansicht, daß die Zahl der wirklich für die Fälle einer Anstellung im Privatdienst in Betracht kommenden Offiziere im Vergleich allein zu der Zahl der drei großen Handlungsgehilfenverbände so verschwindend gering ist, daß an eine überhaupt merkliche Verschlechterung der finanziellen Lage der Handlungsgehilfen nicht zu denken ist. „Auf der anderen Seite ist der Vorteil, den gerade Handel und Gewerbe unseres Vaterlandes aus der steten Erneuerung und der sich damit steigern- den Schlagfertigkeit des Heeres ziehen, doch so erheblich, daß auch die Angestellten in Handel und Industrie in wohlverstandenen Eigeninteresse dieses Mittel zur wirksamen Durchführung einer solchen Erneuerung gutheißen sollten und auch etwaige für die leitenden Stellen der Privatverwaltungen daraus ergebenden Unbequemlichkeiten hintenangesetzt werden müßten. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, müssen wir den Standpunkt, den die Handlungsgehilfenverbände in ihrer Eingabe vertreten, als nicht gerechtfertigt aussprechen“.

Die Handelskammer zu Koblenz begrüßt mit Genugtuung den Umschwung der Anschauungen, der sich, nach dem Ersuchen des Ministeriums zu urteilen, in militärischen Kreisen in der Bewertung der kaufmännischen Arbeit und der Einschätzung der sozialen Stellung des Kaufmanns vollzogen hat. Sie erkennt auch das Bestreben der Militärverwaltung als durchaus berechtigt an, Offizieren, die in ihrer bisherigen Laufbahn keine weitere Verwendung finden können, ein Unterkommen in anderen Berufen zu erschließen. Wer seiner Veranlagung nach Kaufmann sei, der sei in diesem Stande willkommen, komme er, woher er wolle. Die von einigen Angestelltenverbänden an das Vorgehen der Militärverwaltung geknüpften Befürchtungen hält die Kammer für ungerechtfertigt. Allein schon die Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit ihrer Unternehmungen auf das höchste anzuspannen, werde die Geschäftsherren davon abhalten, ihren bisherigen bewährten Mitarbeitern mangels

¹⁾ Eingabe an den Deutschen Handelstag vom 20. Oktober 1913.

genügender kaufmännischer Durchbildung und Erfahrung im allgemeinen weniger geeignete ehemalige Offiziere vorzuziehen¹⁾).

Ausführlicher als alle anderen Kammern nimmt die zu Essen-Ruhr zu dem Ersuchen des Kriegsministers Stellung. Diese Handelskammer verweist darauf, daß die Frage der Offizierzivilversorgung nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden könne, daß durch Einstellung von verabschiedeten Offizieren in Privatbetrieben den Kreisen der in Industrie und Handel tätigen Angestellten eine Konkurrenz erwächst. Es müsse vielmehr in erster Linie bei dieser Frage ins Auge gefaßt werden, daß die Erhaltung eines dienst- und kriegstüchtigen Offizierkorps im allgemeinen vaterländischen und damit auch im Interesse der Kreise von Handel und Industrie liegt. Es kämen für die Anstellung überdies nur Offiziere in Frage, die sich für derartige Posten eigneten und die Zahl derer sei sicherlich gering.

Zur Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche sich erfahrungsgemäß dem verabschiedeten Offizier bei seinem Bemühen, in einem Zivilberuf eine neue Tätigkeit zu finden, entgegenstellen, erscheint es der Kammer notwendig, zwischen der im Kriegsministerium eingerichteten Auskunftsstelle für Offiziersversorgung einerseits und den Kreisen von Handel und Industrie andererseits eine Verbindung herzustellen. Diese Verbindung wäre so zu denken, daß den beteiligten Kreisen im Lande periodenweise eine Liste zugeht, in der angegeben ist, welche Herren, welchen Dienstranges und Alters, den Wunsch nach einer Anstellung in Handel und Industrie haben. Welche näheren Angaben zweckmäßig in die Listen extra aufzunehmen wären, müßte näheren Erörterungen vorbehalten bleiben. Da es ausgeschlossen erscheint, daß diese Liste seitens der kriegsministeriellen Auskunftsstellen sämtlichen einzelnen Unternehmungen im Lande zugeht, so dürfte vielleicht ins Auge zu fassen sein, daß man seitens des Kriegsministeriums an die einzelnen Handelskammern und sonstigen wirtschaftlichen Vertretungen mit dem Ersuchen herantritt, zu erklären, ob sie bereit sind, eine solche ihnen zeitweise zugehende Liste den in ihrem Bezirk in Frage kommenden Betrieben zuzustellen. Eine große Anzahl von Handelskammern und wirtschaftlichen Interessenvertretungen, vielleicht auch manche Städte würden sich hierzu bereit erklären.

¹⁾ Mitteilung über die Sitzung der Kammer vom 28. Oktober 1913.

Um den verabschiedeten bzw. zu verabschiedenden Offizieren die Anstellung im Zivilberufe zu erleichtern, möge man ihnen Gelegenheit geben, die wichtigsten Kenntnisse und Fähigkeiten für den Kaufmannsberuf sich anzueignen. Vor allem sollte jeder Offizier die Kenntnis der Stenographie besitzen und mit Unterstützung des Ministeriums könnten die Offiziere auf Handelsschulen und Handelshochschulen oder auch in besonderen Kursen sich die grundlegenden kaufmännischen Kenntnisse aneignen¹⁾.

Nach der Stellungnahme der verschiedenen Interessenvertretungen nahm der preußische Kriegsminister in einem Schreiben an die Soziale Arbeitsgemeinschaft vom 13. August 1913 noch einmal das Wort, um den Standpunkt seines Vorgängers näher zu erläutern²⁾. Des weiteren wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß es sich nur um eine geringe Anzahl von verabschiedeten Offizieren handle, die für den kaufmännischen Beruf in Betracht kämen. Auch sei es seine Ansicht, daß die jüngeren Offiziere von der Pike auf den neuen Beruf erlernen müßten. In leitende Stellen könnten Offiziere naturgemäß nur dann kommen, wenn sie sich dafür eigneten, und der Minister halte es für ausgeschlossen, daß Offiziersbewerber für einen Posten nur deshalb angenommen würden, weil sie Offiziere gewesen seien. Die Auskunftsstelle für Offizierzivilversorgung solle in erster Linie den Offizieren die Schwierigkeiten überwinden helfen, welche sich ihnen nach der Verabschiedung in den Weg stellten.

In den hier angezogenen Berichten über die Stellung der Handelskammern und Angestellten-Verbände zu dem oben angeführten Ansuchen des Kriegsministers scheinen uns alle Gründe in Rechnung gestellt zu sein, welche bei der Beurteilung der Frage in Betracht kommen. Daß die Angestellten-Verbände der Frage eine schroffe Ablehnung entgegenbrachten, kann bei dem Aufgabenkreis dieser Interessenvertretungen nicht verwundern. Die Handlungsgehilfen-Vereinigungen sind Koalitionen der Privatbeamten, betraut mit der einseitigen Interessenwahrnehmung der Mitglieder. Diese Verbände, zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder berufen, haben naturgemäß alles Interesse daran, die Anzahl der kaufmännischen Angestellten auf einem Mindestsatz zu halten, um die unteren Einkommenstufen der Gehilfen möglichst hoch zu

¹⁾ Sitzungsbericht vom 28. Oktober 1913.

²⁾ Abgedruckt in „Handel und Gewerbe“, 20. Jahrgang S. 822.

halten. Durch das Eindringen der Frauenarbeit in die kaufmännischen Gewerbe ist ohnehin schon die Lage der Handlungsgehilfen schlechter geworden, und es ist deshalb erklärlich, daß sich die Vereinigungen gegen jeden weiteren Wettbewerb von außen wenden.

Die Handelskammern dagegen sind schon zu einem objektiveren Urteil befähigt, namentlich, da die Frage des Wettbewerbs durch die Anstellung von Offizieren für sie gänzlich ausscheidet. Nur ist bei der Stellungnahme der Kammern stets zu bedenken, daß sie diese nicht bloß von allgemein volkswirtschaftlichen Erwägungen aus begründen, sondern vor allem auf die besonderen Verhältnisse ihres Bezirkes stützen. Aus diesem Grunde erklärt sich die günstige Beurteilung des kriegsministeriellen Rundschreibens durch die Handelskammer zu Essen-Ruhr und die ablehnende Haltung der anderen Kammern.

Alle ablehnenden Beurteilungen der Kammern werden, wie wir oben sahen, in mehrfacher Weise begründet. Einmal ist es der neue Wettbewerb, den man für die anderen Angestellten befürchtet, wenn dieser Wettbewerb den Geschäftsherren selbst auch nur angenehm sein kann. Zum andern halten die Handelskammern die Vorbildung der aus dem Offiziersstande hervorgehenden Anwärter nicht für hinreichend. Die Handelskammer zu Essen hat deshalb in richtiger Erwägung dieses Umstandes den Kriegsminister auf besondere kaufmännische Ausbildungskurse hingewiesen. Zur Einrichtung derartiger Kurse ist das Kriegsministerium allerdings noch nicht übergegangen, und wir glauben auch nicht, daß es wegen der bereits zu diesem Zwecke bestehenden Einrichtungen die Hand dazu bieten wird. Denn sonst würde das Offizierspensionsgesetz von 1906, § 7, Abs. 1, neben der gesetzlichen Pensionsbeihilfe eine fortlaufende Unterstützung an solche verabschiedete Offiziere vorgesehen haben, die die durch die Vorbereitung zu einem anderen Beruf entstehenden besonderen Ausgaben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Als vorbereitend in diesem Sinne wird angesehen eine unentgeltliche informatorische Beschäftigung bei einer Behörde oder im Privatdienst, sowie der Besuch von Akademien, Schulen und Kursen aller Art. Die Unterstützung wird nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel bis zu einem ausnahmsweisen Höchstbetrage von 100 M. monatlich gezahlt, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Verabschiedung. Entsprechende, begründete Anträge sind an die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums zu richten.

Das Ministerium hat von besonderen Ausbildungskursen für verabschiedete Offiziere auch jedenfalls deshalb abgesehen, weil ohnehin die Mehrzahl der Handelskammern schon betont hat, daß die theoretische Vorbildung für den Kaufmannstand allein nicht genügt. In kriegsministeriellen Kursen vorgebildete Bewerber würden auch sicherlich mit dem Vorurteil der Einseitigkeit im Privatdienst empfangen und dementsprechend behandelt werden.

Wie auch die Auffassungen der Handelskammern lauten, so möge sich unseres Erachtens kein Offizier durch sie abhalten lassen, den Kaufmannsberuf zu ergreifen, wenn er Veranlagung dazu in sich fühlt. Ohne praktische und theoretische Grundkenntnisse wird er allerdings wenig oder garnichts erreichen. Doch möge er bedenken, daß tüchtige Kräfte in allen, auch den überfülltesten Erwerbszweigen ein gutes Unterkommen finden. Im kaufmännischen Leben haben die Bewerber mit grundlegenden Kenntnissen in der Buchführung und in fremden Sprachen, besonders Englisch, Spanisch und Russisch, wohl auch Türkisch, gute Anstellungsmöglichkeiten und wer vorwärts will, hat hier dazu mehr Aussichten als in Reichs-Staats- und Gemeindestellen.

4. Abschnitt.

Die Vorbedingungen für den neuen Beruf.

a) Der Gesundheitszustand.

Viel zu geringe Aufmerksamkeit wird von Seiten der Offiziersaspiranten der voraussichtlichen körperlichen und geistigen Widerstandsfähigkeit geschenkt. Wenn auch die militärische Untersuchung die Militärtauglichkeit erklärt, so handelt es sich doch nur um Feststellung des augenblicklichen Befundes. Hereditäre Disposition und selbst latente Krankheiten entziehen sich in vielen Fällen der ärztlichen Feststellung selbst bei gewissenhaftester Untersuchung, treten vielmehr erst im Verlaufe der Dienstzeit, also wenn die Berufswahl bereits erfolgt ist, in die Erscheinung. Leute, die in einem Beamten- oder Privatberuf hätten bis ins hohe Alter leistungsfähig bleiben können, zeigen sich in vielen Fällen schon nach wenigen Dienstjahren den Anforderungen des militärischen Dienstes nicht mehr gewachsen, müssen in Pension gehen und sind mit verminderter Leistungsfähigkeit gezwungen, eine neue Berufswahl zu treffen, die dadurch naturgemäß erschwert wird.

Schon an die in die Armee eintretenden, eben aus der Schule entlassenen Offiziersaspiranten werden sehr erhebliche körperliche Anforderungen gestellt, die sich von den an die meist in höherem Lebensalter stehenden Rekruten gestellten in keiner Weise unterscheiden. Auch außerhalb seines eigentlichen Dienstes kann der junge Offizier über seine Person nicht so verfügen und beliebige Ruhe und Erholung suchen, wie gleichaltrige Leute anderer Berufe. Dem jungen Offizier kann überhaupt nicht, zumal in Anbetracht der zweijährigen Dienstzeit, soviel Ausspannung von der körperlichen Arbeit wie vorübergehende Dienstbefreiung und Urlaub gewährt werden, wie den angehenden Beamten zuteil wird.

Die straffe Zucht und Disziplin im Heere stellt besondere Anforderungen auch an die Nerven des Einzelnen. Schon der junge Offizier lebt dauernd in einem gewissen Zustande unruhiger geistiger Spannung, da er niemals vorher über seine Zeit verfügen kann und erst von Tag zu Tag seinen Dienst erfährt.

Auch der ältere, ins volle Mannesalter getretene Offizier wird körperlich und geistig weit mehr in Anspruch genommen, als seine Altersgenossen in anderen Berufen. Als Kompagniechef übernimmt er die persönliche Verantwortung für Ausbildung und Wohlbefinden des einzelnen Mannes. Sein Dienst erfordert täglich eine unausgesetzte Arbeit und stellt somit außerordentliche Anforderungen an die Spannkraft, die Ausdauer und das Leistungsvermögen des Einzelnen.

Seit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit ist die Pause zwischen Entlassung der Personen und Neueinstellung der Rekruten so kurz, daß sie durch Vorbereitungen für die nächste Ausbildungszeit ausgefüllt wird und dem Kompagniechef keine Zeit für einen einigermaßen nutzbringenden Erholungsurlaub übrig bleibt.

Die lange Reihe von Jahren, welche der Offizier diese Stellung bekleidet, pflegt daher häufig die Rüstigkeit und Kraft so aufzureiben, daß nicht wenige Offiziere am Schluß der Zeit als Kompagniechef bereits am Ende ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit angelangt sind.

Von Krankheitsumständen, durch welche ein früherer Körperverbrauch bei Offizieren eintritt, sind nach einem von dem Generaloberarzt Leuthold im Jahre 1903 dem Kriegsministerium erstatteten Gutachten folgende besonders hervorzuheben:

1. Erkrankungen des Herzens und der Gefäße mit ihren Folgen. Die militärische Erfahrung hat gelehrt, daß namentlich Herzvergrößerungen durch die von Jahr zu Jahr einwirkenden, ununterbrochenen körperlichen Anstrengungen bei Offizieren häufig seien. Als unausbleibliche Folge dieser Herzvergrößerungen müssen vor allem Herzmuskel-Erkrankungen und ganz besonders Veränderungen der Blutgefäße bezeichnet werden, welche die regelmäßige Ernährung der großen Körperorgane unfehlbar stören.

Von der Unversehrtheit des Herzens hängt in erster Linie die Leistungsfähigkeit des Körpers ab. Mit geschwächtem Herzen und mit geschwächten Blutgefäßen versagt der Körper schneller, besonders auch die geistige Leistungsfähigkeit des Gehirns; Körperkraft und Widerstandsfähigkeit werden erschüttert.

Diese Verhältnisse finden zahlenmäßig ihren Beweis in den von Militärärzten gemachten statistischen Aufzeichnungen. In der Altersklasse von 50—60 Jahren starben:

An Herz- und Gefäßkrankheiten

24⁰/₀ Offiziere gegen 20⁰/₀ der Zivil-Beamten
an Schlaganfällen zwischen dem 40. und 50. Lebensjahr

6,34⁰/₀ Offiziere gegen 4,97⁰/₀ der Zivil-Beamten
an Schlaganfällen zwischen dem 50. und 60. Lebensjahr

11,81⁰/₀ Offiziere gegen 10,81⁰/₀ der Zivil-Beamten.

2. Nervenleiden und zwar einmal Krankheiten der Nervenbahnen (Nervenentzündung, Nervenentartung, Nervenlähmung), sodann Erkrankungen der Zentralorgane (Gehirn- und Rückenmark). Die erste Gruppe der Nervenleiden geht meist zurück auf Erkältungen und Durchnässungen, die zweite Gruppe mehr auf die andauernde Inanspruchnahme des Körpers, nicht selten auf vorangegangene Verletzungen wie Sturz usw., die im Offizierkorps unvermeidlich sind. Hierzu kommen als weitere Ursache dann psychische Einflüsse mannigfacher Art: der hochgespannte Ehrgeiz, mit dem oft so verschiedenen Material in der Ausbildung nicht zurückzubleiben; die Ungewißheit der Zukunft in Bezug auf die Dauer der militärischen Dienstfähigkeit; nicht selten materielle Sorgen um die spätere Existenz, also alles Momente, durch die das Nervensystem langsam, aber stetig nachteilig beeinflusst wird.

Kein Beruf disponiert nach dem Urteile Leutholds wohl mehr zu Nervenkrankheiten als der militärische. Für diese Krankheitsgruppe ergibt die Statistik der Todesfälle, daß von 100 im Alter von 30—40 Jahren verstorbenen Offizieren nicht weniger als 21 infolge von Nervenleiden aus dem Leben schieden.

Für das nächste Lebensalterjahrzehnt beträgt dieser Vomhundertatz fast 30, für das Alter von 50—60 Jahren immer noch 14, während sich die Zahlen für „andere Militärpersonen“, also Zahlmeister, Intendanturbeamte, Aerzte usw. auf rund 15,18 und 9 für die entsprechenden Lebensalter stellen.

3. Rheumatische Erkrankungen aller Formen. Spielen hierbei auch die Herbst- und Winterübungen, namentlich die Biwaks eine Hauptrolle, so bleibt doch zu beachten, daß der Offizier im Gegensatz zu anderen Berufsklassen eigentlich ständig die Unbilden der Witterung in jedem Dienst in besonderer Weise über sich ergehen lassen muß. Einen Schutz gegen Durchnässungen und Erkältungen gibt es bei plötzlichem Witterungswechsel während des Außendienstes einfach nicht. Und darum treten bei den

Offizieren schon in frühen Jahren rheumatische Leiden auf, die sich fast regelmäßig wiederholen, immer mehr Veränderungen an Gelenken und Muskeln, sowie vorzeitige Gebrauchsstörungen der Gliedmaßen hervorrufen und den davon Betroffenen früh dienstunfähig machen.

4. Ohrenerkrankungen. Schwerhörigkeit wird bei Offizieren über 50 Jahre recht häufig beobachtet. Die hierfür in Betracht kommenden Ursachen sind dieselben wie bei rheumatischen Leiden, also vor allem Durchnässungen und Erkältungen, welche die Hals- und Rachenorgane angreifen, als deren Folge sich dann Schwerhörigkeit einstellt.

Aus den Invalidenakten des Offizierkorps gewinnt man die Beobachtung, daß die meisten Offiziere die hier den Hauptgruppen nach aufgeführten Krankheiten während der Dienstzeit nach Möglichkeit zu überwinden suchen und die körperlichen Gebrechen erst bei der Verabschiedung klar hervortreten.

Das Todesursachenmaterial der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine gibt darüber Aufschluß, daß der Tod auffallend häufig in verhältnismäßig jungen Jahren eintritt. Selbst wenn die Todesfälle im Alter von 20 bis 30 Jahren nicht mit berücksichtigt werden, dann haben von je 100 gestorbenen Offizieren (aktiven und inaktiven) nur rund 27, von 100 verstorbenen Sanitätsoffizieren sogar nur 23 das fünfzigste Lebensjahr erreicht, während bei den übrigen versicherten Militärpersonen (Beamten) 38 die genannte Altersgrenze überschritten haben.

Diese Tatsachen werden jedoch erst in das helle Licht gerückt, wenn man sie mit denen in anderen Berufsklassen vergleicht. So werden nach den Angaben der Baseler Lebensversicherungsgesellschaft mehr als 50% aller Versicherten über 50 Jahre alt, also etwa doppelt soviel als im Offizierkorps des Deutschen Reiches.

Auch die Versicherungsdauer des Einzelnen bis zum Tode ist bei den Offizieren und Sanitätsoffizieren im Durchschnitt nicht unwesentlich kürzer als bei anderen Berufen. So betrug unter 100 versicherten und gestorbenen Offizieren und Sanitätsoffizieren in 46 Fällen die Versicherungsdauer weniger als 10 Jahre, während dies bei den Militärbeamten nur 40 mal der Fall war. Nach den Berechnungen der Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit waren nur rund 37% aller Verstorbenen weniger als

10 Jahre versichert. Dabei ist zu beachten, daß die Offiziere im Durchschnitt in jüngeren Jahren eine Versicherung eingehen, als es bei den übrigen Berufsklassen geschieht.

Diese Tatsachen beweisen sicherlich mit aller Klarheit, daß das frühzeitige Verbrauchsein der Offiziere und Sanitätsoffiziere auf wirklichen, bestimmt nachweisbaren Schädigungen beruht, welche der militärische Beruf mit sich bringt. Dabei bleibt zu beachten, daß die Lebensführung auch außerhalb des Dienstes Straffheit und Rücksichten von den Standesangehörigen fordert, welche eng mit dem Dienste verknüpft sind und in ihrer Wirkung auf den Körper mit in Betracht zu ziehen sind.

b) Die Vorbildung.

Da die Vorbildung der Offiziere nach der Verabschiedung für den ferneren Lebensberuf ebenso wichtig, ja vielleicht noch wichtiger ist als die militärische Ausbildung, dürfte es notwendig sein, darüber einiges mitzuteilen.

Von einer einheitlichen Vorbildung der deutschen Offiziere kann im allgemeinen nicht gesprochen werden, und wenn eine Einheitlichkeit in dieser Richtung angeführt werden darf, dann kommt das bayrische Kontingent dafür in Betracht. In Bayern kann nur ein Abiturient Offizier werden.

Aus den Jahresberichten der General-Inspektion des militärischen Erziehungs- und Bildungswesens, der Obermilitär-Examinations-Kommission und der Inspektion der Kriegsschule ergibt sich, daß die sich der Offiziersprüfung Unterziehenden ihre Vorbildung erhalten haben auf der Kriegsschule, den Kadettenanstalten und sonstigen Instituten. Wieviel Aspiranten die einzelnen Vorbildungsanstalten seit 1899 in der preußischen, sächsischen und württembergischen Armee gestellt haben, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Anzahl der vor der Ober-Militär-Examinations-Kommission bestandenen Offiziere.

Unter den Kadetten waren

Darunter waren

Jahr	Im ganzen	Abiturienten (ohne Kadetten-abiturienten)	%	Kadetten	%	Anderweitig vorgebildete	%	Selektaner	Abiturienten	Sonstige
1899	1044	423	40,52	312	29,8	309	29,60	88	23	201
1900	1034	375	36,27	328	31,72	331	32,01	88	29	211
1901	958	375	39,14	309	32,26	274	28,60	86	42	181
1902	848	356	41,98	232	27,36	260	30,66	70	38	124
1903	911	356	39,08	284	31,17	271	29,75	61	56	167
1904	1003	408	40,68	303	30,21	292	29,11	59	60	184
1905	955	407	42,62	264	27,64	284	29,74	59	63	142
1906	944	392	41,53	299	31,67	283	26,80	59	76	164
1907	955	433	45,34	263	27,54	289	27,12	63	60	140
1908	941	471	50,05	229	24,34	241	25,61	58	47	124
1909	992	470	47,38	264	26,61	258	26,01	60	90	114
1910	1106	595	53,80	207	18,72	304	27,49	62	9	136
1911	1281	710	55,43	279	21,78	392	22,79	56	107	116
1912	1219	667	54,72	294	24,12	258	21,16	57	107	130

An diesen Aufzeichnungen aus den Akten der Ober-Militär-Examinations-Kommission sind zwei Tatsachen bemerkenswert. Einmal das beständige Ansteigen der Anwerber im Besitze des Abiturientenzeugnisses, ferner daß einige Anwerber das Fähnrichszeugnis von Kaisers Gnaden erhalten, obwohl sie die Prüfung selbst nicht bestanden haben. Diese auf Friedrich den Ersten in Preußen zurückgehende Einrichtung dürfte in der öffentlichen Meinung wenig bekannt sein, da man niemals Klagen darüber im Reichstag hört und die in der bayrischen Kammer nicht Gegenstand der Betrachtung sein kann, weil in Bayern alle Offiziersaspiranten das Reifezeugnis einer neunklassigen Mittelschule¹⁾ beibringen müssen. Im 18. Jahrhundert mochte jene Einrichtung gerecht und notwendig erscheinen, da es eine geschichtliche Tatsache ist, daß viele Adelsfamilien Gut und Blut zur Erhaltung des Preußischen Staatswesens geopfert haben und erfahrungsgemäß die tüchtigsten Offiziere stellten. Ob die ohne hinreichende Vorbildung zur Offiziersprüfung Zugelassenen auch bei den gegenwärtigen hochgeschraubten Anforderungen tüchtige Offiziere oder ob sie eher als die übrigen von der unfreiwilligen Verabschiedung getroffen werden, läßt sich aus Mangel an Unterlagen nicht feststellen. Wir werden jedoch annehmen dürfen, daß diese Gruppe von verabschiedeten Offizieren im allgemeinen nicht gezwungen sind, einem neuen Beruf sich zuzuwenden, so daß sie aus unserer fernerer Betrachtung ausscheiden.

Erfreulich ist jedenfalls die beständige Zunahme derjenigen Offiziersaspiranten, welche das Abiturientenzeugnis erworben haben und deshalb von der Fähnrichsprüfung im allgemeinen befreit sind und nur bisweilen Nachprüfungen in einzelnen Fächern abzulegen haben. Rechnet man die Kadettenabiturienten zu denen der bürgerlichen Anstalten hinzu, dann ergibt sich, daß unter den Offiziersaspiranten das Reifezeugnis besaßen:

¹⁾ Mittelschulen sind nach dem in Norddeutschland eingeführten Sprachgebrauch „gehobene Volksschulen“. Sie gehören nicht zu den höheren Lehranstalten, gehen indessen weit über den Bildungskreis der Volksschulen hinaus. Lehrplan und Prüfungsordnung für die Lehrer der M. wurde 15. 10. 1872 v. Minister Falk erlassen (Vgl. Bartholomäus: d. Mittelschule in ihrem Verhältnis z. Volksschule. Gotha 1887). In Süddeutschland ebenso wie in österr. Kronländern gelten als M. die höhern, zwischen Volksschule und Hochschule stehenden Lehranstalten, Gymnasien, Realgymnasien Oberrealschulen und Realschulen. (Vergl. d. Zeitschrift: Oesterreichische Mittelschule, Wien).

1880	. . .	33 ⁰ / ₀
1890	. . .	35 ⁰ / ₀
1900	. . .	44 ⁰ / ₀
1903	. . .	46 ⁰ / ₀
1904	. . .	47 ⁰ / ₀
1905	. . .	48 ⁰ / ₀
1906	. . .	51,66 ⁰ / ₀
1907	. . .	54,49 ⁰ / ₀
1908	. . .	52,68 ⁰ / ₀
1909	. . .	57,86 ⁰ / ₀
1910	. . .	63,16 ⁰ / ₀
1911	. . .	61,87 ⁰ / ₀
1912	. . .	65,10 ⁰ / ₀

In absoluten Zahlen waren unter den Abiturienten der Offiziersprüfungen:

im Jahre 1905	v. Kadettenanstalten	63	v. sonst. höh. Schulen	409
„ „ 1906	„ „	76	„ „	392
„ „ 1907	„ „	60	„ „	446
„ „ 1908	„ „	47	„ „	476
„ „ 1909	„ „	90	„ „	478
„ „ 1910	„ „	9	„ „	601
„ „ 1911	„ „	108	„ „	733
„ „ 1912	„ „	103	„ „	841

Die Angaben über die Kadettenabiturienten im Jahre 1910 waren aus besonderen Umständen so niedrig. Wegen Platzmangels in den Kriegsschulen mußten 95 dieser Anwärter zurückgestellt werden. Im allgemeinen ergibt sich jedoch, daß die Durchschnittsziffern (trotz der Erhöhungen in den beiden letzten Jahren) der Kadettenabiturienten sich annähernd gleich geblieben sind, während sie bei den Abiturienten der bürgerlichen Anstalten beträchtlich gestiegen sind. Das arithmetische Mittel stellt sich für die Besuchszeit für die Kadettenabiturienten auf 69, hat sich also gegen 1905 kaum verändert, für die Abiturienten der übrigen höheren Schulen jedoch auf 547.

Ueber die Zunahme der Abiturienten in den Offiziersprüfungen sprechen sich alle Berichte an das Militärkabinett erfreut aus. In dem vom 3. Februar 1911 datierten Bericht heißt es sogar: „Diese Erscheinung (nämlich die Zunahme der Abiturienten) weist von

neuem auf die Möglichkeit hin, in einigen Jahrzehnten die Abiturientenprüfung als obligatorische Bildungsgrundlage für den Offiziersersatz zu fordern“.

Wenn die Zahl der Abiturienten unter den Anwärtern eines Berufs beständig wächst, obwohl die Berufswahl selbst von dem Reifezeugnis garnicht abhängig ist, dann muß das besondere Ursachen haben. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Aufdeckung dieser Gründe geben uns die Abiturientenziffern der Jahre 1910 bis 1912, die ein plötzliches und sicherlich nicht zufälliges Anschwellen den Ziffern der Vorjahre gegenüber bekunden. Weil in allen akademischen Berufen sich eine Ueberfüllung geltend machte, namentlich im juristischen, werden viele Abiturienten die Offizierslaufbahn dem oft langwierigen Studium vorgezogen haben. Eine zweite Gruppe von Abiturienten ist auf die Reifeprüfung zugesteuert, um eben alle Studienmöglichkeiten frei zu haben und als sie in die Mittelschule eintraten, hatten sie an die Offizierslaufbahn kaum gedacht. Eine dritte Kategorie endlich wird das Abiturientenzeugnis auch als *conditio sine qua non* für die Offizierslaufbahn angesehen haben, um im Falle einer frühzeitigen Verabschiedung die Grundlage für einen neuen Lebensberuf zu haben.

Eine sehr wertvolle Betrachtung ermöglicht die nebenstehende Tabelle, welche die Ergebnisse der Offiziersprüfung nach der Vorbildung für das Jahr 1905 zusammenstellt. Mit der Note „Vorzüglich“ bestanden von den Kadetten 0,60⁰/₀, von den Abiturienten dagegen 3,76⁰/₀; von den auf Kadettenanstalten Vorgebildeten erhielten ebensoviel das Prädikat „Sehr gut“, von den Abiturienten 6,7⁰/₀ und mit „gut“ bestanden in jenem Jahre 1,2⁰/₀ der Kadetten gegen 25,2⁰/₀ der Abiturienten. Man kann trotzdem nicht behaupten, daß die auf den militärischen Anstalten vorgebildeten Offiziers-Aspiranten schlechtere Resultate erzielen als die Abiturienten der Mittelschulen, da die ersteren unter den Abiturienten mit enthalten sein dürften. Uebrigens waren die Resultate der Offiziersprüfung auch durchaus zufriedenstellend bei den „anderweitig vorbereiteten“, also den Externen, die sich entweder selbst vorbereiten oder eine sogenannte Presse besucht haben. Ob in den anderen Jahren die Prüfungsergebnisse von denen des Jahres 1905 wesentlich oder garnicht abweichen, konnte leider nicht festgestellt werden.

Nachweisung

über die Ergebnisse der Offiziersprüfung auf sämtlichen Kriegsschulen 1905 nach der Vorbildung der Kriegsschüler geordnet.

Vorbildung	Es wurden einberufen	Es wurden während des Kursus entlassen				Abgang durch Tod	Summe des Abganges	Mithin legten die Offiziersprüfung ab	Davon bestanden:					Nicht hinreichend, jedoch der Allereinsten Gnade empfohlen	Zu einer zweiten Prüfung wurden verwiesen						
		wegen			sonstiger Ursachen				von der Offiziersprüfung zurückgestellt	voriglich	sehr gut	gut	ziemlich gut			genügend					
		Krankheit	schlechter Führung	mangelhafter Fortschritte																	
Kadetten	22 159	1	7	5	1	2	20	2	1	1	2	9	11	1	—	—					
Abiturienten	42 (61) 453	1	7	2	1	1	41	43	1	1	2	7	11	6	19	25	8	4			
Anderweitig Vorgebildete	5 15 332	1	11	2	2	1	4	11	—	—	—	3	14	2	2	3	2	6	4		
Summe	69 (61) 944	1	25	35	14	1	65	56	1	1	2	7	11	8	30	29	21	11	4		
							(1)	(60)	(5)	(4)	(22)	(27)	(2)	44							
							1	4	4	11	—	52	280	—	3	14	125	131	3	4	
							4	6	65	56	1	1	2	7	11	8	30	29	21	11	
							(1)	(60)	(5)	(4)	(22)	(27)	(2)	44							
							94	850	18	34	130	427	232								

Anmerkung: Die in den voraufgeführten Zahlen enthaltenen Kriegsschüler

a) des Königlich Sächsischen Armeekorps sind durch Rotdruck

b) des Königlich Württembergischen Armeekorps sind durch Blaudruck ersichtlich gemacht; die in (—) bezeichneten Zahlen sind in den schwarzen enthaltenen Kadetten-Abiturienten.

Die Militärbehörde scheint eine Gegnerin der Offiziers-Vorbereitung auf einer „Presse“ zu sein, da es in dem Bericht vom 23. Januar 1912 über die Ergebnisse der Prüfungen heißt, daß die Presse niemals eine öffentliche Schule ersetzen kann. Die Tatsachen beweisen jedoch, daß die meisten Anwerber der Fähnrichsprüfung eine Presse besucht und sich nur wenige durch Selbststudium und andere Mittel auf dieses Examen vorbereitet haben. Keine Presse hatten von den die Fähnrichsprüfung Bestandenen besucht :

im Jahre 1905	. . .	10,88 ⁰ / ₀
„ „ 1906	. . .	9,52 ⁰ / ₀
„ „ 1907	. . .	6,35 ⁰ / ₀
„ „ 1908	. . .	6,95 ⁰ / ₀
„ „ 1909	. . .	4,99 ⁰ / ₀
„ „ 1910	. . .	7,7 ⁰ / ₀
„ „ 1911	. . .	5,37 ⁰ / ₀
„ „ 1912	. . .	4,09 ⁰ / ₀

so daß sogar ein bemerkenswerter Rückgang zu verzeichnen ist, ohne daß von einer Erschwerung der Offiziersprüfung etwas verlautete.

Es möge noch darauf hingewiesen werden, daß die Kadettenanstalten in den letzten Jahren niemals ihre etatsmäßige Besucherzahl aufzuweisen gehabt haben. Bei einer Etatstärke von 2470 fehlten:

1905	231	Besucher
1906	172	„
1907	128	„
1908	51	„
1909	20	„
1910	31	„
1911	27	„
1912	29	„
1913	4	„

Wenn trotz der geringen Erziehungskosten nicht alle Plätze der Kadettenanstalten belegt werden, dann dürfte das auf besondere Gründe zurückzuführen sein. Vor allem jedenfalls auf den, daß der junge Mann sich im frühesten Alter den militärischen Einrichtungen dieser Institute noch nicht unterwerfen will und manche Eltern

befürchten, daß ihren Söhnen der Offiziersberuf auf diesen Anstalten verleidet werden könnte bevor diese den Beruf selbst kennen gelernt haben. Die Zahl der nicht besetzten Stellen in den Kadettenanstalten ist jedoch von Jahr zu Jahr zurückgegangen und dieser Rückgang scheint im Zusammenhang mit der neuen Offiziersprüfungsordnung zu stehen, welche am 1. April 1903 in Kraft trat. Weil die Prüfung zum Offizier mit der neuen Verordnung schwieriger wurde, wurde den Kadettenanstalten seitens der Aspiranten besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da diese Institute mehr als alle anderen auf die Prüfungsbedürfnisse der Offiziersanwerber eingerichtet sind.

Außer Vorbildung und Gesundheitszustand kommt für die weitere Berufswahl der verabschiedeten Offiziere sicherlich auch die Abstammung als Faktor in Betracht.

Für Söhne aus regierenden Häusern und von Standesherrn ist die Berufswahl nach der freiwilligen oder unfreiwilligen Verabschiedung gänzlich bedeutungslos. Die ersten beziehen eine Apanage aus oder getrennt von der Zivilliste, die letzteren sind in der Regel Mitglieder von Familien, die aus umfangreichen Fideikomnissen jährliche Renten beziehen und somit zeitlebens wirtschaftlich sicher gestellt sind.

Die von Beamten und Offizieren abstammenden Offiziere werden jedenfalls überwiegend gezwungen sein, nach dem Abgange sich ein ausreichendes Arbeitseinkommen zu verschaffen und gerade diese Kategorie von Offizieren ist es, für welche die spätere Berufswahl von besonderer Bedeutung ist.

Die Söhne von Gutsbesitzern, Gutspächtern und Gutsverwaltern werden nach Möglichkeit den Beruf ihres Vaters ergreifen, namentlich in einer Zeit, in der die Rentengutsbildung eine Berufswahl in dieser Hinsicht sehr erleichtert. Viele Gutsbesitzersöhne betrachten den Offiziersberuf überdies nur als Uebergangsstadium und sind von Anfang an zur Uebernahme des väterlichen Gutes bestimmt. Die Abstammung der Offiziere im einzelnen ist aus der folgenden Zusammenstellung zu ersehen. Demnach sind rund 60% der Offiziere Söhne von aktiven und inaktiven Offizieren, höheren Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten und Zivilärzten, während von Standesherrn und Gutsbesitzern viel weniger abstammen. Sieht man von den Offizieren ab, welche nach ihrer vorzeitigen Verabschiedung als Söhne von Gutsbesitzern und Gutspächtern in die

Landwirtschaft zurücktreten, dann ergibt sich aus der folgenden Tabelle, daß im Durchschnitt der Jahre von 1906—1912 für 87,2% der abgehenden Offiziere eine Erwerbsmöglichkeit beschafft werden mußte oder für rund sieben Achtel. Diese ohnehin schon ungünstige Ziffer erhöht sich noch, wenn auch die Söhne von Gutsbesitzern und Gutspächtern einen neuen Beruf ergreifen müssen.

Abstammung des Offiziersersatzes.

Es stammten ab von:	1906		1907		1908		1909		1910		1911		1912	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Regierenden Häusern oder Standesherren	1	0,1	1	0,1	14	1,03	5	0,49	10	0,88	12	0,91	8	0,64
aktiven oder inaktiven Offizieren	260	28,4	302	32,8	318	31,38	324	31,64	307	27,02	356	27,01	327	26,27
Sanitätsoffizieren	13	1,4	7	0,8	6	0,62	17	1,66	6	0,54	9	0,68	13	1,04
höheren Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten und Zivilärzten	269	29,4	263	28,6	279	28,20	313	30,57	383	33,71	450	34,14	463	37,19
Gutsbesitzern	111	12,1	93	10,1	97	9,44	99	9,67	97	8,54	105	7,97	98	7,87
Gutspächtern und Verwaltern	18	2	18	2	28	2,77	16	1,56	27	2,38	31	2,35	25	2,01
Kaufleuten und Fabrikbesitzern	146	15,9	143	15,5	161	16,00	147	14,36	187	16,46	194	14,72	179	14,38
Subalternenbeamten und Unter- offizieren	25	2,7	37	4,0	38	3,79	48	4,69	50	4,40	63	4,78	57	4,38
sonstigen Privaten	73	8,0	56	6,1	68	6,77	55	5,37	69	6,07	98	7,44	75	6,02

Die Versorgung kriegsbeschädigter Offiziere.

Mit der Versorgung kriegsbeschädigter Offiziere haben sich die leitenden Stellen bereits eingehend beschäftigt, umsomehr als die Zahl der zu Versorgenden bei der Ausdehnung und Dauer des Krieges eine außergewöhnlich hohe sein wird. Allerdings dürfte ein nennenswerter Prozentsatz der Beschädigten in die früheren Berufe zurückkehren und selbst für schwerer Verletzte dürften vielfach Familienangehörige und Anverwandte in ihren ländlichen und industriellen Betrieben Stellen offen halten. Die Arbeitsunfähigen können für uns außer Betracht bleiben, da der Staat für ihre Erhaltung Sorge zu tragen hat.

Immerhin bleiben noch zahlreiche Kriegsbeschädigte zu versorgen, die nach der Art ihrer dauernden Erwerbsverminderung höhere oder geringere, in den meisten Fällen aber zu standesgemäßer Lebensführung nicht ausreichende Pensionen und Zuschüsse beziehen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß diese zum größten Teil noch in jüngerem Lebensalter stehenden Männer im sozialen Interesse und mehr noch um ihrer selbst willen zu einem tatenlosen Leben nicht verurteilt werden dürfen. Die Allgemeinheit kann nicht auf mehrere tausend intelligente, unverbrauchte Kräfte nur deshalb verzichten, weil mehr oder minder erhebliche körperliche Defekte einen Teil der Bewegungsfähigkeit, manuellen Geschicklichkeit oder allgemeinen Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. In dem vielgestaltigen Staatsgefüge gibt es zahlreiche Stellen, die den Gebrauch und somit den Besitz einzelner Gliedmaßen nicht unbedingt erforderlich machen.

Allerdings wird auch hier die Möglichkeit der Verwendung nicht nur von der Art der Beschädigung sondern von der Vorbildung abhängig gemacht werden müssen. Kommerzienrat Felix Kraus hat dies in seinem umfassenden Werke über „Die Verwendungsmöglichkeiten der Kriegsbeschädigten“¹⁾ auf Grund zahlreicher fachmännischer Gutachten für die Mannschaften ausführlich gezeigt, doch gilt es in weit höherem Maße für die dienstbeschädigten Offiziere. Wo die erforderliche spezialistische Ausbildung für

¹⁾ Stuttgart 1916.

einzelne Berufsarten ihrer längeren Zeitdauer wegen nicht durchführbar erscheint, werden naturgemäß solche Stellungen in Frage kommen, die nur eine Allgemeinbildung erfordern, wie sie bei jedem Offizier vorausgesetzt werden darf. Es kämen hier die Stellungen der Direktoren von Landtags- und Provinzialverwaltungsgebäuden, der Verwalter von Staatsarchiven, Staats- und Landesbibliotheken sowie einzelner Museen in Frage, da hier der Verlust einer Ober- oder Unterextremität kaum als Hindernis betrachtet werden könnte.

Einzelne Offiziere dürften sich nach kurzer Vorbereitungszeit als Fachlehrer an Militärschulen, ebenso aber auch als Lehrer für Sprachen, Religionsunterricht und Gesang an Mittel- und Kommunal-schulen eignen. Sie würden sogar sehr leicht entsprechende Stellungen finden, da der Verlust an Volksschullehrern nicht so schnell wie nötig ersetzt werden kann. In den Grenzbezirken im Osten und Westen werden ebenso wie in den Kolonien die Stellungen der Dolmetscher sprachgewandten kriegsbeschädigten Offizieren offen gehalten werden können. Auch die oft recht einträglichen Stellungen der Güterdirektoren und Domänenverwalter könnten mit geeigneten kriegsbeschädigten Offizieren besetzt werden. Ueber die Verwendung kriegsbeschädigter Offiziere im Zolldienst hat der preußische Finanzminister eingehende Bestimmungen getroffen. Ältere Berufsoffiziere können für die allgemeine Zollverwaltung als Zolldiätare angestellt werden, sofern ihnen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen worden ist. Die Zolldiätare sind außeretatsmäßige Beamte, die nach bestandener Prüfung zu Zollsekretären ernannt werden können. Während der diätarischen Beschäftigung erhalten sie im ersten Jahre 1650, im zweiten 1800, im dritten 1900 und vom vierten Jahre ab 2000 Mark. Der Prüfung hat eine mindestens zweijährige Ausbildung vorauszugehen: 18 Monate bei einem Hauptzollamt, davon 12 an der Grenze, die letzten 6 Monate bei einer Oberzolldirektion.

Weiter wäre die Verwaltung aller neu zu errichtenden Wohlfahrtseinrichtungen, die der lange, opfervolle Krieg notwendig gemacht hat, vorzugsweise kriegsbeschädigten Offizieren zu übertragen. Neben den zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen für die kriegsbeschädigten Stadtbewohner werden solche für die Landbewohner erforderlich sein. Sie könnten den Landratsämtern unterstellt und an diese angegliedert werden. Von hier aus wäre die Fürsorge

der kreiseingesessenen Kriegsbeschädigten, ihre Unterbringung, Beschäftigung und Beaufsichtigung zu leiten. Jedes Landratsamt würde demnach einen verabschiedeten Offizier beschäftigen, jeder Kreis die Mittel aufbringen können, die für kleine Einzelgemeinden eine zu große Last bedeuten würden. Andererseits bilden solche Kreisfürsorgestellen eine willkommene Entlastung für die kleinen städtischen und ländlichen Gemeindeverwaltungen.

Während schon vor dem Kriege die Stellen der Standesbeamten vielfach den verabschiedeten Offizieren vorbehalten waren, ist dies niemals der Fall gewesen bei den Stellen der Schieds- und Einigungsämter. Diese bieten einer größeren Zahl selbst erheblich Kriegsbeschädigter Aussicht auf Anstellung. Vielfach wird es sich hierbei allerdings um mehr „nebenamtliche“ Beschäftigung handeln, die indessen gerade den erheblich Beschädigten, zu anstrengender Arbeit Untauglichen besonders willkommen sein dürfte.

Eine größere Anzahl kriegsbeschädigter Offiziere könnte in Auskunfteien Unterkunft finden. Allerdings wird hierbei nicht an die bisherige Institution privater Auskunfteien zu denken sein, die sich mit wenigen Ausnahmen überlebt haben und von der Geschäftswelt vielfach als Uebelstand empfunden werden. Es dürfte sich empfehlen, mit Hilfe der Handelskammern staatliche Auskunfteien ins Leben zu rufen, die einer Zentralstelle unterstellt sind und teils durch diese, teils direkt miteinander in Verbindung stehen. Diese Organisation, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, würde nicht nur das Anlagekapital sehr schnell amortisieren, sondern auch mehreren hundert verabschiedeten Offizieren und einigen tausend Militäranwärtern Unterkunft bieten und dennoch erhebliche Ueberschüsse bringen, die der Offiziersfürsorge zugeführt werden können. Die privaten Auskunfteien werden von der Geschäftswelt nur ungern benutzt, weil es bekannt ist, daß ihre Auskünfte nur ausnahmsweise auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, eben weil es an einer Zentralisation fehlt und weil das oft wechselnde Personal nicht immer objektiv und gewissenhaft genug Auskünfte einholt oder verteilt. (Ausnahmen bestätigen die Regel). Dennoch prosperieren die Auskunfteien und werfen erhebliche Ueberschüsse ab. Der relativ leichte Dienst, der Rechercheure erfordert diplomatischen Takt und Weltgewandtheit, kann aber auch von Kriegsbeschädigten versehen werden. Dasselbe gilt vom Büropersonal, das in der Hauptsache mechanische,

namentlich statistische Arbeiten zu erledigen hat, die einige Uebung, vor allem aber Gewissenhaftigkeit erfordern. Da alle wichtigen Industrieorte für Auskunft- und Nebenstellen in Frage kommen und die Zentrale einen großen Beamten-Apparat erfordern würde, dürfte die Gründung einer solchen Institution umsomehr ins Auge zu fassen sein, als sie auch von der gesamten Geschäftswelt freudig begrüßt werden würde.

Es soll hier nicht auf alle die zahlreichen Möglichkeiten der Versorgung kriegsbeschädigter Offiziere eingegangen, vielmehr nur darauf hingewiesen werden, daß dieselbe in ebenso großzügiger Weise organisiert werden sollte wie diejenigen für die Mannschaften. Offenbar werden die Schwierigkeiten unterschätzt, die sich der Zivilversorgung des Offiziers entgegenstellen und deren Notwendigkeit in Privatkreisen nicht erkannt. Mit dem Begriff „Offizier“ verbindet sich gar zu leicht derjenige der Wohlhabenheit oder doch der Abstammung aus wohlhabender Familie, die selber die Sorge für Unterbringung ihres kriegsbeschädigten Mitgliedes übernimmt, soweit dies nicht der Staat tut. Daß diese Anschauung ein für viele Offiziere folgenschwerer Irrtum ist, dürfte aus den Darlegungen im ersten und zweiten Teile dieser Schrift zur Genüge hervorgehen. Es dürfte notwendig sein, daß der Offiziersstand aus seiner Reserve heraustritt, auf die Notlage vieler seiner vorzeitig verabschiedeten oder kriegsbeschädigten Mitglieder hinweist und im Interesse eines tüchtigen Nachwuchses andere, den gegenwärtigen Lebensforderungen entsprechende Versorgungsgrundlagen anstrebt. Das Recht dazu wird durch die Bedeutung des Offiziersstandes als wichtigster Faktor der Wehrkraft gegeben und die Gelegenheit bietet der gegenwärtige Krieg mit seinen nach Zehntausenden zählenden Beschädigten. Den hohen und schweren Pflichten des Offiziers stehen ebenso hohe des Vaterlandes gegenüber.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Literatur	5
Vorwort	7
I. Teil.	
Die Ursachen der Offizierzivilversorgung	9
1. Abschnitt: Die Pensionsverhältnisse der Offiziere	9
2. Abschnitt: Die Pensionsbeträge	17
II. Teil.	
Die Arten der Offizierzivilversorgung	22
1. Abschnitt: Eine allgemeine Betrachtung	22
2. Abschnitt: Die öffentlichen Berufe	30
3. Abschnitt: Die privaten Zivilberufe	42
4. Abschnitt: Die Vorbedingungen für den neuen Beruf	56
a) Der Gesundheitszustand	56
b) Die Vorbildung	60
Anhang: Die Versorgung kriegsbeschädigter Offiziere	69
Inhaltsverzeichnis	73
Lebenslauf	74

Lebenslauf.

Am 20. April 1887 bin ich, Kurt, Karl, Gustav Anhalt reformierter Konfession, zu Kolberg a. d. Ostsee (Pommern) als der Sohn des Fabrik- und Gutsbesitzers Wilhelm Anhalt und seiner Ehefrau Emma geb. Lück geboren. Den Schulunterricht habe ich in Kolberg, Quedlinburg und Altona b. Hamburg empfangen, wo ich die Oberrealschule Michaelis 1909 mit dem Zeugnis der Reifeprüfung verlies. Im ersten Semester studierte ich Jura, trat dann in das Geschäft meines Vaters ein, von Ostern 1912 an Nationalökonomie und Staatswissenschaften.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY



3 0112 061924798

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
NOV 6 1923